

# Die Organisation des Städtischen Bauwesens

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Neujahrsblatt / Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigem**

Band (Jahr): **127 (1949)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## DIE ORGANISATION DES STÄDTISCHEN BAUWESENS

Die vermehrte einheitliche Regelung gemeinsamer Anliegen und insbesondere des Bauens in der zusammengedrängten Siedlung bildet eine der Voraussetzungen für die Entwicklung jedes städtischen Organismus. Je nach der Entstehungsart der Stadt ist auch der Aufbau des öffentlichen Bauwesens verschieden. Gegründete Städte benötigen von Beginn eine straff organisierte Bauverwaltung nach schematisierten Richtlinien, in gewachsenen Städten entstand die verbindliche Ordnung aus Brauch, Respektierung der überlieferten Rechtsverhältnisse und aus den von Fall zu Fall getroffenen besonderen Regelungen. Während daher in den Gründungsstätten die logische Einheitlichkeit der Teile alsbald zu Tage tritt, wird in einer gewachsenen Stadt die sinnvolle Beziehung der Glieder untereinander und im Hinblick auf das Ganze erst verständlich durch das Erfassen ihres organischen Charakters. Unser typisches Beispielpaar Kleinbasel und Großbasel erweist eindeutig, daß die beiden Städte, trotz ihrer grundsätzlich verschiedenen Struktur, in geordnetem Verlauf entstanden sind. Der Unterschied liegt also nicht in der befohlenen Eingliederung und im freien Gewährenlassen, nicht im System und in der Willkür, wie während langer Zeit vom rationalistischen Standpunkte aus angenommen worden ist. Das für alles städtische Bauen charakteristische Beschränken der persönlichen Befugnisse macht sich hüben wie drüben praktisch ungefähr im gleichen Ausmaße bemerkbar, verschieden sind einzig die Art und Herkunft der formulierten Ordnung. In Kleinbasel gelangt von Beginn an das neue, vereinheitlichte, die städtischen Bedürfnisse bewußt erfassende Denken der differenzierten mittelalterlichen Hochkultur zur Geltung, in Großbasel ist man an das Vorhandene gebunden, an die allmählich aus dem bäuerlichen Brauchtum entwickelte Form. Der Erfolg der neuen Planmäßigkeit beruhte auf der Macht ihrer Urheber, die ungebrochene Fortdauer des organischen Wachstums ergab sich aus dem traditionellen Beharren der Eingesessenen und aus den Gewohnheiten der vom Lande kommenden und im Brauchtum verwurzelten Zuwanderer. Daraus wird auch das Festhalten an der veralteten und für die städtische Sicherheit wegen ihrer Ausdehnung gefährlichen Ein-Straßen-Siedlung in den Vorstädten erst verständlich im Zeitalter der Gründung von Kleinbasel.

## Die Baupolizei

1300  
Baupolizei 36

Anfänge und Ausbildung liegen weit zurück. Denn die Ordnung des Nebeneinanderbauens ist so alt wie das Zusammenwohnen. Ohne verbindliche Regelung ist keine Kollektivsiedlung möglich. Die älteste in Basel erhaltene Nachricht über das Vorhandensein einer baupolizeilichen Behörde stammt aus dem Jahre 1300, also aus einer Zeit, in welcher Großbasel bereits seit vielen Jahrhunderten als städtisches Gemeinwesen existierte und längst eine verhältnismäßig reich differenzierte Ordnung besessen haben muß. Auch aus anderen Städten sind bis dahin nur spärliche Angaben überliefert. So das Stangenrecht (siehe I. Teil p. 34); ferner die in Brügge seit dem 13. Jahrhundert für die Baupflege eingesetzten «Deelmannen» mit den ihnen unterstellten «landmetere» und «ommeloopers» und ihre Festlegung der Straßenfluchten nach dem Stadtbrand; weiterhin die Bestimmungen über den Mindestabstand von Traufe, Viehstall, Backofen und Abtritt von der Nachbargrenze im Sachsenspiegel (zwischen 1221 und 1224) und über die öffentlichen Straßen im Schwabenspiegel (um 1260). Über Art und Umfang der ältesten Stadtbau-Ordnungen bieten die Gescheide in naturvölkischen Verbänden in doppelter Hinsicht wichtige Aufschlüsse. Zunächst in Bezug auf das weite Zurückreichen derartiger Institutionen, sodann ist deren typisch brauchmäßige Organisation und Festlegung ihrer Praxis noch deutlich greifbar. Auf ihrer Funktion beruht das dörfliche Leben in der Gemeinschaftskultur der Siedlungseinheit, denn die Nutzung des Bodens erheischt eine Flurordnung und auferlegt dem Einzelnen und Allen vielerlei Einschränkungen (Wegrechte, Flurzwang, freier Weidgang usw.). Was bereits für das Dorf gilt, bildet in noch viel größerem Ausmaße die Voraussetzung für die örtlich noch stärker konzentrierte städtische Siedlung. Schon die Aufteilung und Ausgabe des Bodens geschah durch Vereinbarung. Der Schutz der gezogenen Grenzen erforderte überliefertes Wissen als Grundlage für ein gerechtes Abklären strittiger Punkte. Die Respektierung dieser Grenzen gewährleistet das friedliche Gedeihen der städtischen Gemeinschaftskultur. Die Unantastbarkeit der Grenze gegen den Nachbarn wie gegen die Allmend ist die Richtschnur für das städtische Bauen. Die Verwirklichung dieses notwendigen Grundsatzes bot, der menschlichen Natur entsprechend, von Beginn an ein reiches und dornenvolles Arbeitsfeld. Mit der Regelung der Grenzstreitigkeiten, insbesondere baulicher Übergriffe, Mißachtung gemeinsamer Pflichten, mangelnder Rücksichtnahme auf Nachbarn und Allgemeinheit, sowie mit der Überwachung der Maßnahmen zur Gewährleistung der gemeinsamen Sicherheit, zum Schutz vor Feuer und Wasser, mit diesen elementaren Obliegenheiten begann die städtische Baupolizei.

### *Verhütung von Mißbau*

Die bisher allgemein angenommene späte Entstehung der städtischen Baupolizei in Form des Fünfer-Baugerichtes, kurz vor dem ersten erhaltenen Entscheid dieser Behörde aus dem Jahre 1300, widerspricht der Natur der Sache. Zu dieser Vermutung war man

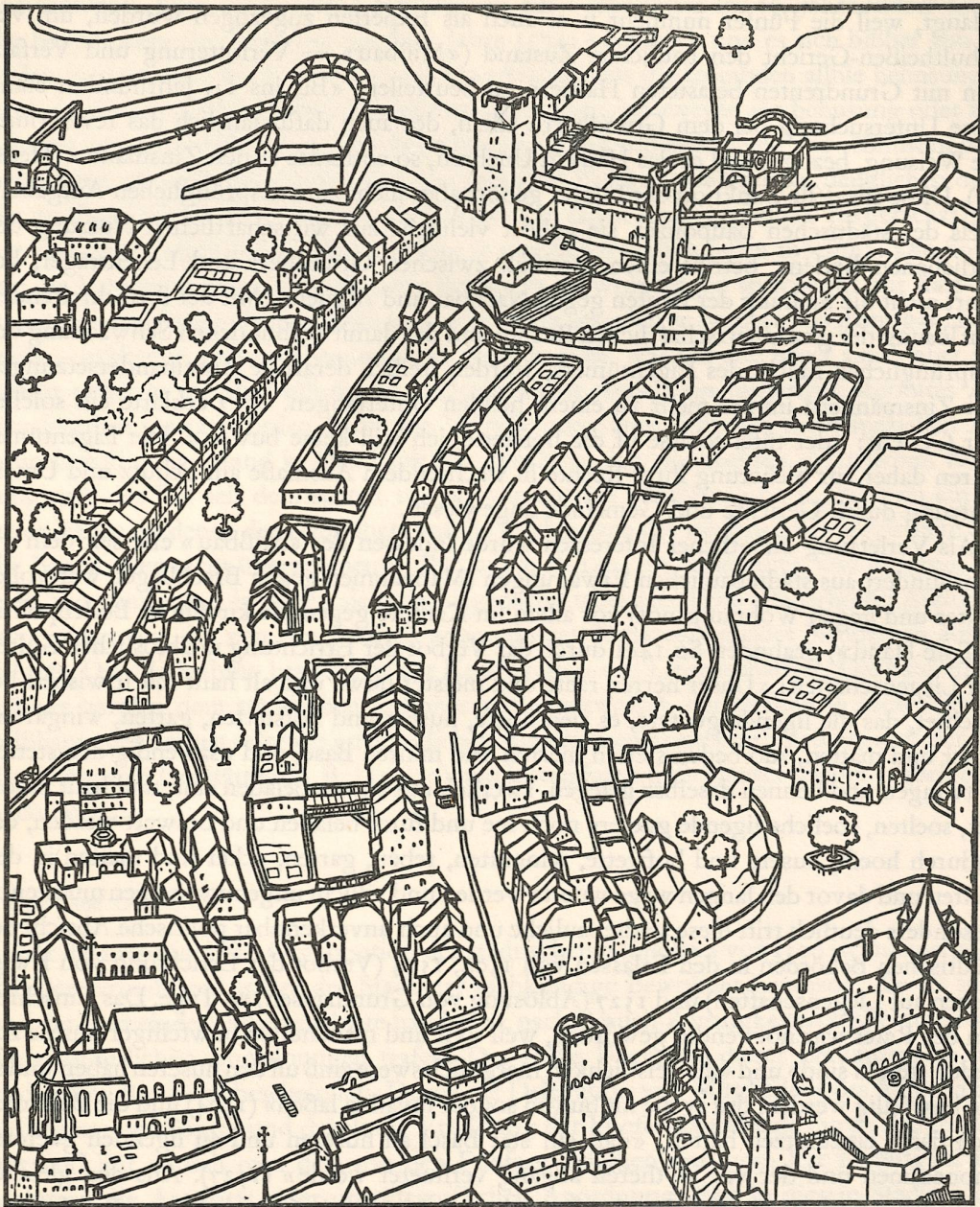


Abb. 9. Ausschnitt aus dem Stadtplan von Matthäus Merian 1615: Steinenvorstadt. Im Vordergrund der Eselturm und der Wasserturm. Oben links das Bollwerk «Dorn-im-Aug», daneben rechts das Steinentor («Heritor») und der befestigte Birsig-Einlaß. Rechts oberhalb des Rümelinbachs die Siedlung «ze kolahüsern».

gelangt, weil die Fünfer nunmehr u. a. auch als Experten zugezogen wurden, um vor Schultheißen-Gericht den baulichen Zustand («Mißbau» = Verlotterung und Verfall) von mit Grundrenten belasteten Häusern zu beurteilen. «Bis ins 13. Jahrhundert stand diese Untersuchung bei dem Grundherrn allein, der auch dafür jährlich das revisorium, die Weisung, bezog. Fand er das Haus in Unehren, so entfernte er den Zinsmann» (Heusler). Diese spezielle Funktion der Fünfer gehört aber nicht zum ursprünglichen Aufgabenkreis der städtischen Baupolizei, sie gehört vielmehr zur wirtschaftlichen Nutzung des verliehenen Bodens, betrifft einen Streitfall zwischen Grundherr und Lehenträger, berührt nicht die Stellung der Bauten gegen Nachbar und Allmend. Mit der fortschreitenden Auflösung der grundherrschaftlichen Rechte und der damit verbundenen Schwächung der ursprünglichen Macht des Eigentümers, wurden freilich derartige Auseinandersetzungen mit Zinsmännern immer mehr zu einem heiklen Unterfangen. 1417 erklärte ein solcher vor Gericht: «der tüfel schisse uf die hofstette, ich will keine buwen». Die Eigentümer waren daher zur Sicherung ihrer Rechte in wachsendem Ausmaße auf Schutz und Unterstützung durch Gerichte und Gemeinde angewiesen.

Als Verletzung öffentlicher Interessen wurde indessen der «Mißbau» erst seit dem 15. Jahrhundert aus städtebaulichen Erwägungen (Maßnahmen gegen Brachliegen wertvoller Güter und gegen Wohnungsnot) vor allem im Kampfe gegen die kirchliche Bodenpolitik («Tote Hand») geahndet. So 1441 durch das Verbot der Errichtung unablöslicher Gülden auf Liegenschaften: «Unser herren raete und meister nuwe und alt hant mit ir wisheit betrachtet, das die ligende guetere, es sien hoefe, husere und hofstetten, garten, wingarten, acker und matten, zuo beden stetten merren und minren Basel und uszwendig den stetten in twingen und bennen daselbsz gelegen, swerlich mit zinsen beladen sint, und hant besorget, soelten, soeliche ligende guetere noch me und furer beladen und beswert werden, das dadurch hoefe, husere und hofstette, wingarten, reben, garten, acker und matten in den stetten und davor den langen wege wueste werden und villicht ungebuwen ligen muestent». Besonders deutlich tritt diese städtebauliche und auch unverkennbar politische Absicht der städtischen Behörden in den Erlassen von 1504, 1514 (Verbot der Errichtung von Ewigzinsen auf Liegenschaften) und 1527 (Ablösung von Grundzinsen) zu Tage. Das Einschreiten des Rates war notwendig geworden, weil «vil und mancherley buwfelliger hüsere zuo beden stetten sind» und «die geistlichkeit mergklich swere zinß uff den hüseren haben und so die buwfellig werden, daz sy die nit buwen sonder invallen laßen» (1504) und die Behörden sich dafür einzusetzen hätten, «daß ein stat Basel an hüseren und an ligenden gueteren zuonemmen und der vor wytheren abgang verhuetet werde» (1527). Aus den gleichen Gründen wurde 1526 Fremden der Erwerb von Liegenschaften verboten. Bei den späteren Verboten von 1574 (Ausschluß der Fremden von Liegenschaftsbesitz), 1611 (Ratsbewilligung für die Niederlassung und Häusermiete Fremder), 1676 (Ausschluß der Aufenthaltler von Liegenschaftserwerbungen) und 1721 (Bewilligung des großen Rates zu Landankäufen Fremder) ist in baulicher Hinsicht die Sicherung des Wohnungsbestandes

entscheidend. Eine anschauliche Schilderung der Verhältnisse im 16. Jahrhundert bietet die Begründung des Verbotes aus dem Jahre 1574: «demnach und es sich bißhar zuo vil malen in einer statt Basel begeben und zuogetragen, das die frömbden allhie behusungen erköuft, die sie demnach etwo zuosammen gebrochen, uß zweyen ein behusung oder zuo schüren gemacht, etwo zuo andern ihren gelegenheiten und nicht mehr zuo säßhüsern oder wonungen gebrucht haben, dadurch denn ein statt Basel an mannschaft, deßglichen ouch die wachten geschwecht, welches aber in zyt der fällen einer gemeinen burgerschaft, es sey zuo reysen oder in wachten, ie lenger ie mer beschwerlich fallen möchte». Die Sorge um die Erhaltung eines ausreichenden Bestandes an Wohnungen spricht aus der Rats-Erkenntnis von 1601: «wegen Mandats, kheine hüser zesamen ze brechen, ob mans gar lassen wolle – erkhandt, daß man underscheid machen solle, was gar alte hüser sindt. aber soll hinfür yeder es vor rhat ußbringen». Demnach ist damals ein bisheriges absolutes Abbruchverbot ersetzt worden durch die Verpflichtung zum Einholen einer speziellen Abbruchbewilligung. Hand in Hand mit der zunehmenden allgemeinen gesetzlichen Regelung griff der Rat seit dem späten 15. Jahrhundert bei «Mißbau» auch praktisch ein: in jenen Fällen, in denen der Grundherr auf die Rücknahme der Liegenschaft verzichtete und die Bauarbeiten nicht übernehmen wollte, wie z. B. 1484 die Johanniter, und in jenen, wie z. B. 1490 und 1494, in denen sich die Liegenschaftsbesitzer trotz wiederholter Aufforderung weigerten, die von den Fünfern angeordneten Reparaturen oder Neubauten auszuführen. Die Maßnahme bestand in der Konfiskation der Liegenschaften. Die baufälligen Häuser wurden dem städtischen Lohnherrn überantwortet, der alsdann je nach dem die Mißbauten entfernen oder die erforderlichen Reparaturen vornehmen ließ, worauf der Rat die geräumten Hofstätten (z. B. 1509/10) und instandgestellten Häuser wieder auslieh oder veräußerte.

#### *Fünfer und Gescheid*

Für die ursprüngliche Organisation der städtischen Baupolizei vor 1300 ist anzunehmen, daß der Grund- und später der Stadtherr sachkundige Bewohner heranzog, die als seine und der Gemeinde Vertrauensleute handelten, nach Brauch Zwistigkeiten schlichteten und die erforderlichen Anordnungen trafen. Der frühe Übergang dieser Befugnisse an den städtischen Rat ist wahrscheinlich. Durch die Delegation von Mitgliedern des Rates in das Kollegium der Fünfer und durch die Eröffnung der Fünfer-Entscheide durch Bürgermeister und Rat verlieh man den von den Fünfern gefaßten und vom Rat bestätigten Beschlüssen die Autorität einer unwiderruflichen Anordnung. Erst in diesem Stadium der Entwicklung sind wohl der Baupolizei auch die richterlichen Aufgaben übertragen worden. Bis zur Aufhebung des Fünfergerichts im Jahre 1875 blieb seine Tätigkeit unverändert. An Ort und Stelle wurde der Augenschein eingenommen, «nach clage und antwurt verhörung briefen und zügen», auf der Straße sogleich die Beratung abgehalten und das

Urteil gefällt (Heusler). Charakteristisch für die ursprüngliche feste Verwurzelung der Fünfer-Tätigkeit im Brauchtum ist die allgemein gehaltene Umschreibung des Aufgabebereiches in der vom Rat 1360 erlassenen Verordnung: «das den selben funfen menglich gehorsam sol sin umbe alle die missehelli und stoesse, so von buwes wegen zwiscent iemanne in der stat, in den vorstetten und inrent den crutzen moechte uf gestan». Erst aus dem Jahre 1741 ist eine vom städtischen Rat aufgestellte detaillierte und klar die Pflichten und Befugnisse abgrenzende Verordnung erhalten, deren Inhalt die bisherige Tätigkeit als eine umfassende und auf uralte Rechtssätze begründete erscheinen läßt. Mit dem Wachstum der Stadt und der Differenzierung der Verhältnisse bürgert sich seit etwa 1300 die schriftliche Fixierung der Entscheide ein, sodann seit Beginn des 16. Jahrhunderts die Führung eines Protokolls über die Verhandlungen. Damit sicherte man die Kontinuität der einheitlichen Rechtspraxis. Bei Vorlage alter den gleichen Bau und die gleiche Sache betreffenden Fünfer-Briefen wurden diese auch nach Jahrhunderten ohne Einschränkung anerkannt. Im 17. Jahrhundert scheint eine Milderung der bisherigen strengen Richtlinien eingetreten zu sein, weshalb 1697 ein grundsätzliches Verbot der Revision von Fünferurteilen erlassen wurde. Unter gewissen Bedingungen ist aber 1736 die Revision wiederum ermöglicht worden. Aus den vorhandenen Fünfer-Briefen und -Protokollen sind die uralte Sorge für die Respektierung des öffentlichen und des privaten Eigentums (Grenzstreitigkeiten, Giebelmauern, Fensterrechte, Servitute, Hofmauern, An- und Aufbauten, Privaten, Wasserleitungen usw.), die stets erforderlichen Anstrengungen zur Sicherung gemeinschaftlicher Pflichten (Bau und Unterhalt von Dohlen, Uferverbauungen) und die zunehmende Erschwerung der nachbarlichen Verhältnisse durch die intensivere Überbauung und gewerbliche Nutzung der Liegenschaften mit aller Deutlichkeit zu entnehmen. Mit Neubauten hatten sich die Fünfer verhältnismäßig wenig zu befassen. Ihre Mitwirkung war in diesem Falle einzig bei Beanspruchung von Allmend erforderlich, z. B. bei Erstellung von in die Gasse vorspringenden Strebe- und Eckpfeilern und Abwehrsteinen. Unstimmigkeiten sind hierüber selten entstanden. Im übrigen kontrollierten sie die Einhaltung der Grenzen, «damit niemand mit Überbuwen belestiget werde oder in vergebene Costen komme» (1741). Schwere Verstöße, wie die 1437 festgestellten und abgesprochenen privaten Verbauungen der «gemein strasz an den Steinen wider den Koleberg undenen am berge mit einer muer» und der «fry offen gemein strasze von und uszer der vorstat ze Eschemertoer zwergs durch hin gen Spitelshuren und harwider durch», waren Ausnahmefälle. Um so eifriger erfolgte der Einbruch in die Allmend an den abgelegenen Stellen und in den versteckten Winkeln.

Außerhalb der Stadt, vor den Kreuzen, war das Gescheid zuständig. Auch diese aus einer ursprünglich grundherrschaftlichen Verwaltung (Heusler) entstandene Aufsichtsbehörde für die Allmend in Feld und Flur erhielt später gerichtliche Funktionen. Neben der Erhaltung der überlieferten Grenzen durch Ersatz abgegangener Steine, der Festsetzung neuer durch Güterteilungen entstandener Grenzen wurde auf diese Weise das

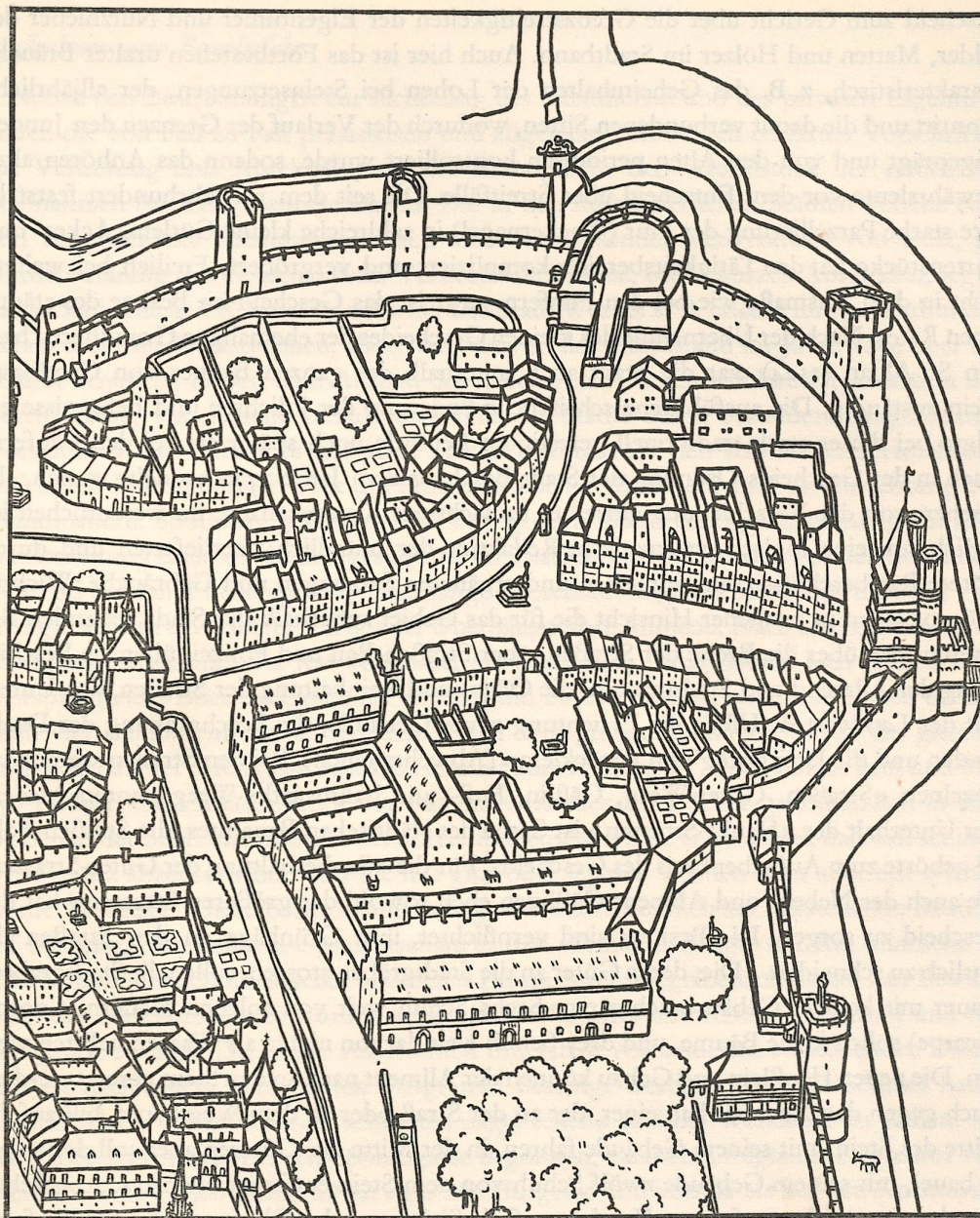


Abb. 10. Ausschnitt aus dem Stadtplan von Matthäus Merian 1615: Spalenvorstadt. Oben links auf der «Lys» das ehemalige «Egelofsts Tor», rechts das «Fröschenbollwerk» an Stelle des «Steinin Crüz Tor», weiter unten das Spalentor. Im Vordergrund der Petersplatz, das Zeughaus und rechts außen das Stabelschützenhaus.



Gescheid zum Gericht über die Grenzstreitigkeiten der Eigentümer und Nutznießer der Felder, Matten und Hölzer im Stadtbann. Auch hier ist das Fortbestehen uralter Bräuche charakteristisch, z. B. das Geheimhalten der Lohen bei Steinsetzungen, der alljährliche Bannritt und die damit verbundenen Sitten, wodurch der Verlauf der Grenzen den Jungen eingepägt und von den Alten periodisch kontrolliert wurde, sodann das Anhören alter Gewährsleute vor dem Entscheid über Streitfälle. Die seit dem 15. Jahrhundert feststellbare starke Parzellierung der Flur (Wackernagel) in zahlreiche kleine Gütlein, Acker- und Gartenstücke hat den Tätigkeitsbereich kompliziert und vergrößert. Freilich bei weitem nicht in dem Ausmaße wie bei den Fünfern. 1491 ist das Gescheid im Besitze des städtischen Rates. Nach der Übernahme des kleinen Gescheides der ehemaligen Grundherrschaft von St. Alban (1524) war die Stadt auch innerhalb des ganzen Bannes von Großbasel allein zuständig. Die ausführliche schriftliche Fixierung der Pflichten und Befugnisse erfolgte bei dieser stark traditionell gefestigten Behörde noch später als bei den Fünfern. Auch in der Gescheids-Ordnung der Stadt Basel aus dem Jahre 1770 handelte es sich, abgesehen von der Verschiebung einzelner unwichtiger Kompetenzen, im wesentlichen lediglich um eine logisch-systematische Redaktion der mündlich überlieferten und durch spätere Ratsbeschlüsse sanktionierten und ergänzten Satzungen und Gebräuche. Wichtig sind vor allem in baulicher Hinsicht die für das Gebiet außerhalb der Stadt geltenden Bestimmungen über die Breite der Straßen, über Straßen-Bau und Polizei, über die Beschränkung der Allmend und Stadtmauern, die Offen- und Reinhaltung der Straßen, den Unterhalt der Landvesten (Ufer), die Errichtung neuer Gebäude, die Beschränkung der Dachtraufen und die Errichtung von «Stöcklein» (Abwehrsteinen). Bei den Straßen werden im einzelnen «Straßen, Güter-Weeg, Gäßlin, Fuß- und Bahnwarths-Weeg» unterschieden. Der Unterhalt der «Haupt-Strassen» ist Sache des städtischen Bauamtes, die Straßen-Polizei gehörte zum Aufgabenkreis des Gescheids. Für die «Sauberhaltung der Güter-Strassen, wie auch der Neben- und Allment-Gäßlinen eben sowohl der größeren Strassen» hat das Gescheid zu sorgen. Die Besitzer sind verpflichtet, ihre Grünhäge an den Straßen alljährlich zu schneiden. «Die, deren Güter an die Stadtgräben stossen, sollen die Stadtgraben-Mauer mit keinem Gebäu beschwären. Sechs Schuh weit von solchen Mauern (Contre-Escarpe) sollen keine Bäume, und drey Schuh weit davon nichts als Waasen gelitten werden. Die neuen Häußlein und Gebäu können der Allment nach an den Stein gesetzt werden. Auch gegen den Nachbar kan einer, der an der Straß oder an dem Weg bauet, biß auf die Mitte des Steins mit seinem Gebäude fahren, in der Mitte der Güteren aber soll derjenige, so bauet, mit seinem Gebäude zwölf Schuh von dem Stein entfernet bleiben». Abgesehen von dem inzwischen erfolgten Verzicht auf die Sicherung des Glacis vor der Stadtbefestigung durch ein allgemeines Bauverbot und dem sukzessiven Aussteinen aller wichtigen Straßen und Wege, vermitteln diese Bestimmungen ein anschauliches Bild von den früheren Verhältnissen.

### *Maßnahmen gegen Brandgefahr*

Neben den Bestimmungen zur Sicherung des öffentlichen und des privaten Eigentums bilden die von Fall zu Fall präzisierten und allgemein verbindlich erklärten Vorschriften zur Verhütung und Abschwächung der Brandgefahr den Grundstock der städtischen Maßnahmen für das geordnete Bauen. Die in den mittelalterlichen Städten übliche enge und verschachtelte Bebauung, vielfach unter weitgehender Verwendung von Holz, gefährdete ständig das Gemeinwesen. Verheerende Brände, oft in kurzen Abständen, legten ganze Stadtteile in Trümmer und Asche. Die Stadt Worms z. B. erlebte im 13. Jahrhundert sieben derartige Katastrophen, Basel vier, wovon der Großbrand im Jahre 1294 über 600 Häuser zerstörte. Neben dem Ausbau des Löschwesens durch straffere Organisation und Bereitstellung von Löschmaterial versuchten die Städte durch besondere baugesetzliche Vorschriften die Gefahr zu mindern. Breslau verbot 1272 den Bau weiterer Holzhäuser und erließ Bestimmungen über die Mindestgröße der Bauwiche und die Errichtung von Brandmauern. Straßburg gestattete nach dem großen Brand von 1298 inskünftig nur noch die Errichtung eines «Ueberhanges» (über die Fassade vorspringender Teil des Gebäudes), während bis dahin beliebig viele Überhänge übereinander gemacht werden durften. 1352 erfolgte sodann ein völliges Verbot der Überhänge über Allmend. Nach einem Brand in der Eisengasse bestimmte der Rat von Basel im Jahre 1417, «daz dehein tach noch schopff (vorspringendes oberstes Geschoß) von desshin me für die mur wider die gassen uß lang denn vier schuoch uff das all lengest». Nach dem großen Brand am 5. Juli des gleichen Jahres, der an der Streitgasse ausbrach und bis zum Kloster St. Alban hinaus griff und über 250 Häuser vernichtete, verbot der Rat die vorstehenden Dächer grundsätzlich in allen Gassen in der Stadt und in den Vorstädten. Außerdem wurde angeordnet, daß «all schindel wend gantz abbrechende und die mit gips oder leymen wenden oder aber mit tylen ze uslahende» seien. Diese Bestimmung bezog sich wahrscheinlich auf freistehende Bauteile, auf Schöpfe, Obergeschosse und Dachaufbauten. Ferner verlangte der Rat nunmehr die Abschaffung der Schindeldächer und deren Ersatz durch Ziegelbedachungen. Zur Bewältigung des Materialbedarfes wurden «mit grossen kosten» ein weiterer Ziegelhof und eine Gipsgrube eröffnet. Die in der verschonten Innerstadt vorhandenen vorstehenden Dächer mußten nach einem verordneten Programm beseitigt werden. Die Hausbesitzer hatten das Material – «es sient ziegel schindeln nagel teken» und die Werkleute zu stellen. Mit der Arbeit wurde in der Eisen-Sporengasse begonnen, daraufhin folgte die Korrektur vom Salzturm «die gassen durch uffhar» bis zur Hutgasse und von da bis auf den Kornmarkt, zur «hindern School» und Sattelgasse, anschließend in den übrigen Gassen. U. a. auch zur Bekämpfung der Brandgefahr wurde 1419 das in seiner übrigen städtebaulichen Bedeutung noch gesondert zu betrachtende Verbot der Teilung kleiner Häuser erlassen, «wand merklich und schinbar ist, daz jn soelichen engen underslagenen (unterteilten) huseren kemyn und furstett nit wol gemacht noch besorget moegent nach notdurft».

? 414.

Quelle?

Interessant ist eine weitere, in Frankfurt bereits 1386 durchgeführte Maßnahme: die Gewährung von Beiträgen an die Erstellung von Ziegeldächern. Auf Grund der neuen Vorschrift hatten in Basel die besonders verordneten Dachbeschauer die Hausbesitzer zur Vornahme der Umdeckung, wohl ebenfalls nach einem allgemeinen Ausführungsplan, zu verpflichten und Säumige zur Anzeige zu bringen. Die Jahresrechnungen enthalten von 1417/18 bis 1452/53 laufend Ausgaben für die gewährten Beihilfen, «den luten an ziegel ze sture». In den ersten Jahren betragen die Anteile der Stadt 150–200 lb. Von 1422/23 bis 1432/33 stiegen die Subventionen auf jährliche Gesamtbeträge bis zu 700 lb und blieben bis 1442/43 durchschnittlich über 450 lb. Alsdann setzte eine rückläufige Bewegung ein. Im letzten Jahre 1452/53 kamen aber immer noch 157 lb zur Auszahlung. Der Preis für Ziegel blieb während der ganzen Zeit und lange darüber hinaus unverändert: 1000 Ziegel galten 1422/23, 1450/51, 1460/61, 1522/23 jeweilen 3 lb. Die Gesamtausgaben beliefen sich auf nahezu 14 000 lb. Die Stadt trug damit wohl zum größten Teil die Materialkosten, die Hausbewohner waren mit den Löhnen für die Dachdecker sowie mit den Kosten für die Ergänzungsarbeiten belastet.

### Die Bauverwaltung

Die ältesten einschlägigen urkundlichen Spuren aus dem 13. Jahrhundert: 1258 Erwähnung des Rathauses am Fischmarkt, «in domo, que zim Sluche dicitur (Fischmarkt 9), 1262 die Erwerbung des Hornfelsens zur Verwendung als Steinbruch (bei der Verleihung an die Stadt hat sich das Kloster Wettingen ausdrücklich ein Bauverbot auf dem ganzen Gebiet ausbedungen), sowie die im Bischofs- und Dienstmannenrecht der Stadt zugestandene Befugnis, die Bürger, das Gesinde der Domherren, der Geistlichen und der Ministerialen zum Mauerbau aufbieten zu dürfen (Wackernagel), zeigen das Bestehen einer für die gemeinsamen Interessen der Bewohner sorgenden Verwaltung. Ihre Organisation ist aus der Urkunde (um 1339) über die Bestellung der Siebner (Verwalter des Ungeldes) ersichtlich: «Ouch sullent zwene erber manne uswendig rates sweren uber der stat buwe und nutes ze buwende wonde daz der stat wol kumt.» Diese Bauherren werden auf ein Jahr gewählt und haben wöchentlich mit den Siebnern über die vorgenommenen Arbeiten abzurechnen. Durch die im städtischen Einungsbrief aus der gleichen Zeit enthaltene Bestimmung, wonach gewisse Bußen einer besonderen Kasse zufließen sollen – «und sol man ouch die phenninge, die also gegeben und genomen werdent legen an unser Rinbrugge ringmuren und an ander unser stette buwe, da es denne aller nutzest und notdurftigest ist» – wird unsere Vorstellung ergänzt. Die rege Tätigkeit dieser dem Rat unterstellten Bauverwaltung illustrieren sodann 1364/65 die in einem Posten zusammengefaßten Ausgaben für das «richtzhuse, die Rinbrugge, das holtzhuse, die brunnen und ander der stette buwe». Auch die Liegenschaftserwerbungen sind in diesem Zusammenhange zu beachten. Außer den noch gesondert zu nennenden Ankäufen zu Korrektionszwecken,

kaufte der Rat 1370/71 zwei Hofstätten, eine weitere zu St. Alban 1388/89, ferner 1391/92 das «hus Veldemberg» beim Spalenschwibogen (Roßhofgasse 9/11, Spalenberg 62) und 1393/94 eine Hofstatt von den Predigern. Die Rubrik «stette bu» selbst erscheint regelmäßig in den seit 1361/62 erhaltenen Jahresrechnungen. Für den Bau der Stadtbefestigung wurden besondere Werkmeister eingesetzt. Seit 1390/91 sind auch die Namen der als Leiter des städtischen Bauwesens amtierenden Bauherren überliefert. Später, nach einem Übergangsstadium, werden sie als Lohnherren bezeichnet. Ihnen unterstand auch das Brunnwesen, sie vertraten die Stadt als Partei in baupolizeilichen Anliegen.

Die Ausführung der Arbeiten durch die Stadt in Regie entspricht den ursprünglichen, durch Fronleistungen mitbestimmten Verhältnissen. Erst 1462 beschloß der Rat, zur Ersparung von Kosten seine Bauarbeiten so weit als möglich in Verding zu geben (Wacker-nagel). Man erkannte, daß die mannigfach verästelten Anforderungen, welche die nunmehr weitgehend städtisch differenzierte Siedlung zur Folge hatte, auf die Dauer nicht von einer Verwaltung erfüllt werden konnten ohne beträchtliche und unrationelle Vergrößerung des Apparates und empfindliche Konkurrenzierung der privaten Handwerker. Bis dahin aber wurden, mit Ausnahme von Spezialaufgaben, sämtliche Arbeiten mit eigenen Leuten ausgeführt. Der Umfang dieser Tätigkeit war beträchtlich. Die in den Jahresrechnungen im Posten «stette bu» zusammengefaßten Auslagen enthalten lediglich die «Tauwen», d. h. die ausbezahlten Tagelöhne. Der jährlich für das Bauwesen aufgewendete Betrag läßt sich ungefähr errechnen durch Zuzählung der Materialanschaffungen, wie dies in Rechnungsabschlüssen im späteren 15. Jahrhundert üblich ist und ergibt praktisch eine Verdoppelung des Postens «stette bu». Aus einer Gesamtübersicht der Bauausgaben wird erkennbar, daß die größten Leistungen nach Erstellung der Stadtbefestigung 1415/17, 1434/35, 1444/45 stattfanden, unmittelbar folgen die immer noch hohen Ausgaben in den Jahren 1409/11, 1438/39, 1445/46. Geringe Beträge weisen die Jahre 1429/32, 1453/56, 1460/65, 1468/69, 1471/1504 auf. Der Zusammenhang mit den Ereignissen und mit der politischen Entwicklung erklärt die Schwankungen. Leider fehlen Angaben über die gleichzeitige private Bautätigkeit. Diese muß gerade nach dem großen Stadtbrand von 1417 und unmittelbar vor und nach Eröffnung des Konzils einen großen Umfang angenommen haben. Darauf deuten die hohen Zahlen der zwischen 1424 und 1443 bei Kriegszügen unentgeltlich in das Bürgerrecht aufgenommenen Zimmerleute. Allein im Jahrzehnt 1431/1441 kamen 43 neue Zimmermeister und 33 Maurer- und Steinmetzen hinzu (Koelner). Der Regiebetrieb erforderte sodann eigene Stein-, «Herd»- und Gipsgruben, Kalköfen, Gipsmühlen, Ziegeleien, Werkhöfe. Auch hierfür sind im späten 14. und frühen 15. Jahrhundert verschiedene Käufe abgeschlossen worden. Organisatorisch war die Bauverwaltung in sechs, von je einem Meister geleitete Abteilungen gegliedert zur Erledigung der Zimmer-, Maurer- und Schmiedarbeiten, zur Besorgung des Bruck- und Brunnwerkes und des Fuhrwesens.

### Wasserversorgung

Das Brunnwesen ist ziemlich früh vom städtischen Rat als Anliegen der Gemeinde übernommen worden. In der Bereitschaft und im Vermögen, solche Aufgaben fortan aus eigenen Kräften zu erfüllen, wird überhaupt das Erstarken der Gemeinde sichtbar. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Leistungen, die erst durch das Entstehen eigentlich städtischer Verhältnisse, also durch das enge Zusammenleben Vieler, erforderlich wurden und dem Besorgen von Einrichtungen, das bisher ganz oder teilweise Sache des Stadtherrn, oder der Grundherrschaft oder Vereinzelter gewesen ist. Ursprünglich mögen die in der Stadt oder in ihrer unmittelbaren Nähe vorhandenen Quellen und das Grundwasser der Sode ausgereicht haben. Im 13. Jahrhundert errichtete zunächst das Chorherrenstift St. Leonhard auf eigene Rechnung und für den eigenen Bedarf des Stiftes und vielleicht auch seiner benachbarten Lehenleute das «Spalenwerk». 1266 gestattete der Bischof dem Domstift die Verwendung von zwei Jahreseinkünften (20 Mark Silber) für die Herleitung von Quellwasser vom Bruderholz in die Stadt auf den Münsterplatz zur Speisung eines eigenen Brunnens. 1316 übernahm der Rat das «Münsterwerk» samt Brunnen gegen eine jährliche Leistung des Domstiftes im Betrage von 10 Pfund Basler Pfennige in Unterhalt, ein Jahr später beteiligte er sich auch, wie früher erwähnt, am Wasserbezug, Ausbau und Unterhalt des «Spalenwerkes». Eine der wichtigsten Maßnahmen nach dem Erdbeben bildete die Instandstellung der hölzernen, im Boden verlegten Leitungen (Teuchel) und der Brunnen. Für die Lagerung der Teuchel wurde der vom Dorenbach gespeiste Teuchelweiher (später Schützenmattweiher) benützt. Für das Bohren der Teuchel aus Baumstämmen, die Basel in den Wäldern der Propstei Münster zu fällen das Recht hatte und auf Birs und Teich in die Stadt flößte, erwarb der Rat 1388 eine Liegenschaft im «Schindelhof» im «Dalbenloch» am Teich (Wackernagel). In jenen Jahren scheint man auch allgemein die bisherigen hölzernen Brunnstöcke durch steinerne ersetzt zu haben. Seit 1440 folgen Ausgaben für steinerne Brunnröge. Über den Verkauf von Brunnwasser aus den städtischen Leitungen enthalten die Jahresrechnungen seit 1375/76 Einnahmen. Aufschlußreich ist das Lob, welches Enea Silvio Piccolomini über die städtische Wasserversorgung aussprach: «Es befinden sich daselbst herrliche Quellen, welche klares und angenehmes Wasser im Überfluß spenden. Außer diesen Quellen sind noch sehr viele Brunnen in den Straßen, und die toskanische Stadt Viterbo hat nicht so viele Röhren, aus welchen ihr das Wasser hervorsprudelt. Wollte jemand die Brunnen Basels zählen, er müßte die Zahl der Häuser aufnehmen.» Der spätere Ausbau des Leitungsnetzes ist aus dem schematischen Brunnenplan des Hans Tschan ersichtlich. Kleinbasel erhielt erst im Winter 1492/93 eine Quell-Wasserversorgung. Zu diesem Zwecke wurde im Moos bei Riehen das «Riehenwerk» angelegt. Ausgaben für «tuchel bruntilen tragholtzer, allerley furung, unslitt zuo dem brunwerck enet Rins» sind 1492/93 und für «schiben dem brunwerck enet Rins» 1493/94 in der Jahresrechnung vermerkt. Diese Anlagen genügten bis in das 18. Jahrhundert. 1793 entstand alsdann das «Gundeldingerwerk», 1836 wurde das «St. Albanbrunnwerk» errichtet.

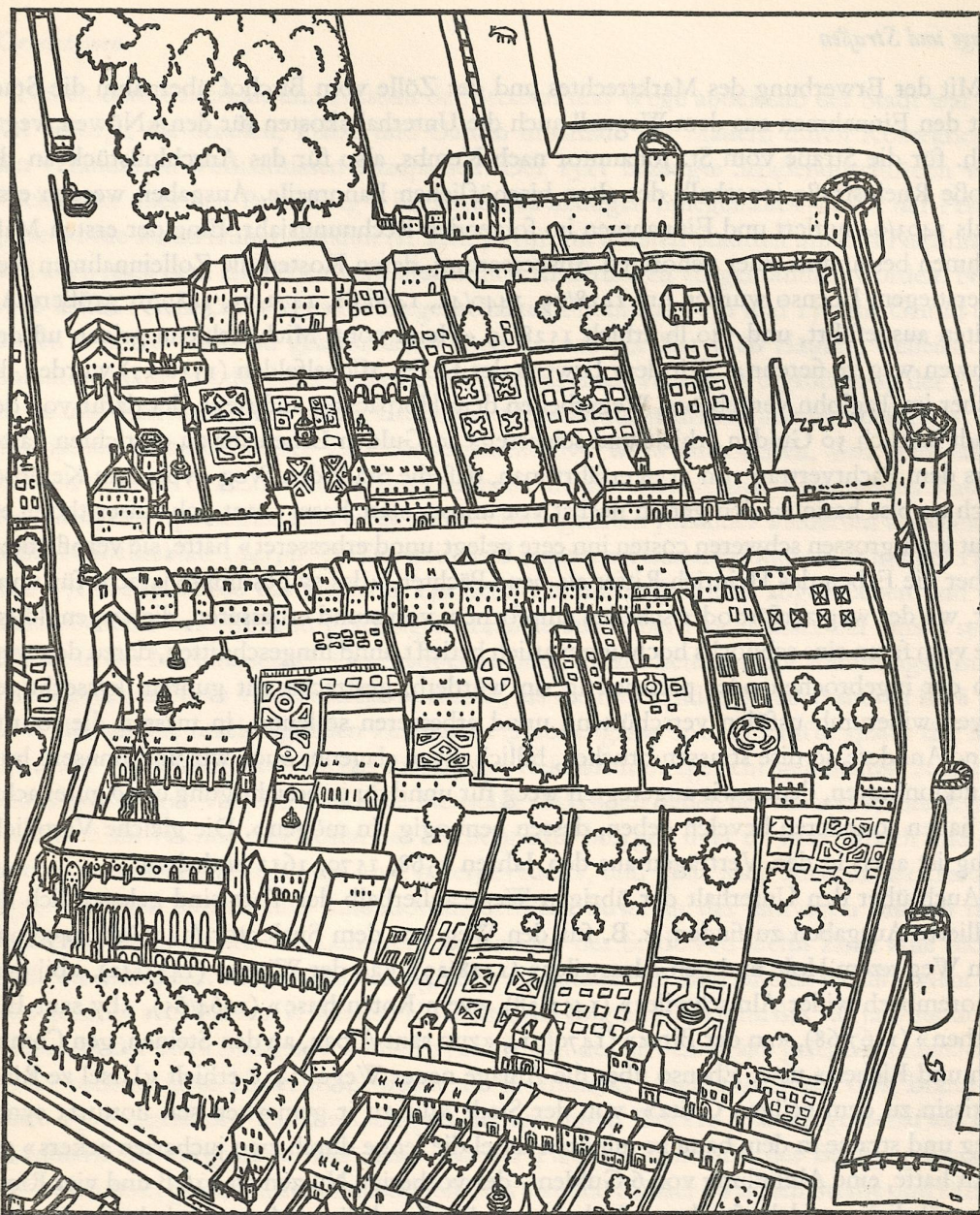


Abb. 11. Ausschnitt aus dem Stadtplan von Matthäus Merian 1615: Die Neue oder Pfaffen Vorstadt. Oben rechts das «Wasenbollwerk». Darunter am äußeren Ende der Neuen Vorstadt das nach 1362 zugemauerte Stadttor. Im Vordergrund links das Predigerkloster, nach rechts anschließend die Lottergasse.

### *Wege und Straßen*

Mit der Erwerbung des Marktrechtes und der Zölle vom Bischof übernahm die Stadt mit den Einnahmen aus dem Wegzoll auch die Unterhaltskosten für den «Nüwen weg», d. h. für die Straße vom St. Johanntor nach Kembs, also für das Anschlußstück an die große Rheinstraße innerhalb der alten bischöflichen Bannmeile. Ausgaben werden erstmals 1403/04 notiert und Einnahmen im folgenden Rechnungsjahr. Eine der ersten Maßnahmen bestand in einer gehörigen Ausbesserung, deren Kosten die Zolleinnahmen weit überstiegen. Ebenso wurden um 1428/29, 1440/42, 1466/68, 1472/73, 1489/91 größere Arbeiten ausgeführt, und 540 lb erhielt 1528/29 «Heini vonn Michelfeldenn grienn uff den Nuwen weg ze fierenn». Seit dem Erwerb des Hofes Michelfelden (1516/17) wurden die bisher im Taglohn vergebenen Wegarbeiten dem Hofpächter auferlegt, der dafür von der Stadt jährlich 50 Gulden erhielt und seinerseits 20 Gulden Lehenzins zu entrichten hatte. Aus dem Pachtvertrag von 1538 erfährt man, daß die Stadt den Weg «von dem Kembser stich an biss harin zu den gerten nechst vor unnsere statt Basel sannt Johannser thor» erneut «mit grossen schweren costen inn eere gelegt unnd erbesseret» hatte, sie verpflichtete daher die Erben des Heinrich Ritter als neue Pächter, «das sy bestimpte jaracht für unnd für, wo der weg zerfürt oder schaden empfochen, von stund erbesseren, die wagenglöss, die vom faren eins schuochs hoch ungevarlich betiefft unnd inngeschnitten, darzu den weg, wo der ingebrochen oder presthafftig sin würdeth, gestracks mit guotem kyssechtigen gryen widerumb usfülen verschüttenn unnd erbesseren söllenn, in massen die fourlüt unnd Anndere, so dise strassen bruchen, billich nit ze clagenn, ouch wir und unnsere buw unnd lonherren, denen wir angeregeten weeg für unnd für in besichtigung unnd guter achte ze haben sonnderen bevelch geben, dessen benuogig sin mögen». Die gleiche Verpflichtung ist auch in den Verträgen aus den Jahren 1568, 1570, 1611 enthalten.

Auch über den Unterhalt der übrigen Wege außerhalb der Tore sind gelegentlich detaillierte Ausgaben zu finden, z. B. für den Weg vor dem Spalentor (1426/27, 1496/97), den Weg «zem Hole und gen Almswiler» (1428/29), «an der Wisen» (1441/42), «bij dem Thorem bach wider Almschwiler» (1457/58), «zem Roten huse» (1464/65), «by sant Elsbethen» (1467/68), «an der Birsz» (1470/71), «zuo sant Alban, an den Steinen, gen Crentz- ach und Riehen» usw. Ebenso über die Anlage neuer Wege. 1458 erhielt «Ursel ze Rine, eptissin zu dem heiligen Crütz», von der Stadt «die zu ir gemeynen stat notturft eynen weg und strasse in dem bann ze minnren Basel die lenge durch zwo jucharten ackers» gebaut hatte, eine Abfindung von 6 Gulden – der vorherige Nutzen war 16 ß und vier Ringe Brot jährlich – und durfte das nicht beanspruchte Land dieses Ackers wieder zu Handen nehmen. 1497/98 erwarb die Stadt «ein stuck ackers vor Eschemertor zum Nuwen weg» und ettlich stuck ackers vor Spalen thor zum Nuwen weg». Eine Kontrolle des Straßenunterhaltes ist 1506/07 durch Ausgaben bezeugt: «Item 2 lb 19 ß verzert unnsere geordneten und fur lonrosz uszgebenn, als man die weg und strassenn vor beidenn stetten besichtigt hat.»

### *Korrekturen*

Neben dem Unterhalt und Ausbau der Straßen und Wege außerhalb der Stadt war der Rat besorgt, die Straßen, Plätze und Gassen innerhalb der Mauern durch Korrekturen den veränderten Verhältnissen anzupassen. Der 1321 bezeugte Straßendurchbruch vom Fischmarkt über den Petersberg – im Areal des heutigen Spiegelhofes – nach der Petersgasse wurde schon früher erwähnt (I. Teil, p. 39). Im ältesten Stadtteil um den Fischmarkt sind auch nach dem Erdbeben verschiedentlich Änderungen vorgenommen worden. Nach 1356 fehlen Nachrichten über die Liegenschaften Fischmarkt 15a und 17c, ihr Grund und Boden war zur Allmend gekommen. Ferner erwarb der Rat 1386 Häuser, vielleicht im Zusammenhang mit der Überwölbung des Birsigs, einer weiteren Vergrößerung der Platzfläche und Errichtung des neuen Brunnens. Obwohl nicht urkundlich überliefert, ist aus stilistischen Gründen dieser Zeit das repräsentative Werk zuzuweisen, von dem Jakob Sarbach 1486 bei der Erneuerung des Brunnens die drei künstlerisch bedeutenden Statuen der Maria, des Apostelfürsten Petrus und des Evangelisten Johannes wiederum verwendete (siehe Neujahrsblatt 1941, p. 7). Ein weiterer Liegenschafts Kauf erfolgte 1401 mit der Hofstatt 17c. 1435 wurde das Eckhaus 17a beim Fischmarktbrunnen abgebrochen und das Land ebenfalls zur Allmend geschlagen. 1446 zerstörte bei Hochwasser der Birsig sechs Häuser in der Nachbarschaft. Der Stadt erwachsen daraus beträchtliche Räumungskosten: «Item geben uff dem vischemarckt ze rumen, als die huser nider gefallen sint 54 lb. 8 B.» Zwei der seither brachliegenden Hofstätten (Kronengasse 10e, c) kaufte später der Rat. 1472, zur Abfindung der vor das kaiserliche Reichskammergericht gebrachten Schadenersatzforderungen von den in Wiener Neustadt ansässigen Erben des Meister Hanns Ryser, «ein huse am vischmarckt gegen der Herberg zum Meygen uber uff dem Birsich und der lantvestin daselben gelegen das aber nidergefallen», und zwar nach Ansicht der Geschädigten, «durch sumsal und misshuottung ettlichs buws an der lantvestin und an dem Birsich». 1479 erwarb der Lohnherr zu Handen der Stadt von Uelin Zoss «die blosse Hoffstatt under den Bulgen nidwendig dem Vischmerkt uff dem Birsich daruff wylant ein huss genannt zem Birbom». Weitere Korrekturen folgten zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Häuser an der Schwanengasse werden 1522 als «an der nuwen stras» gelegene bezeichnet.

Die bedeutendste Korrektur wurde am Kornmarkt ausgeführt. Nach dem Brand im Jahre 1377 ergriff der Rat die Gelegenheit, um durch Erwerb von Liegenschaften den Kornmarkt zu vergrößern. Bis dahin war der Platz auf den links des Birsigs gelegenen Teil beschränkt gewesen, auf dem rechten Ufer standen Häuser zwischen Straße und Birsig, von der Freienstraße bis gegenüber dem heutigen Rathaus. Mit dieser für die damaligen Verhältnisse ungemein großzügigen Maßnahme – insgesamt wurden 12 Hofstätten zur Allmend geschlagen und damit die Platzfläche verdoppelt – ist für die städtischen Bedürfnisse an zentraler Lage bewußt vorgesorgt worden. Das nunmehrige Ausmaß behielt der Platz bis zu der 1890 erfolgten nochmaligen Verdoppelung durch Abbruch der School



und der Häuser auf der Westseite der Sporengasse. Zum erstenmal wird ein aus städtebaulichen Interessen vollzogener Eingriff in die überlieferte Anlage vollends greifbar. Der Verkauf des alten Münzhauses 1378, die Erneuerung des Stockbrunnens 1380, dann noch 1395 der Abbruch des alten im späten 13. Jahrhundert hierher verlegten Rathauses, waren ebenfalls Teile dieser Korrektion (Wackernagel).

Ein weiteres Beispiel aus einem anderen Stadtteil ist durch die 1406/07 ausbezahlte Entschädigung an «hern Dietrich Bininger» belegt, «umb daz er ditz ort sins garten so verre ingezogen hat by dem Scharben, daz die strasse daselbs gnuog wit worden ist». In zwei Etappen ist der Platz beim Barfüßerkloster ausgebaut worden. Die zwischen den Gebäuden zu Füßen des Chorherrenstiftes St. Leonhard an der jetzigen Westfront des Platzes und dem linken Birsigufer im 14. Jahrhundert erwähnten sechs Häuser sind vor 1410 entfernt worden. In jenem Jahre wurde auf dem neugeschaffenen Platz der Markt abgehalten. Im Jahre 1529 brach man sodann «die muren um das Barfusserkloster ab vom Eseldürnly biß herum zu der müly und macht uß dem gartten und dem kilchhoff ein blatz, und wart ein Holtzmerckt doruß gemacht» (Fridolin Ryff). Aus den Jahresrechnungen von 1529/30 und 1532/33 ist zu entnehmen, daß auch private Liegenschaften in diese Korrektion einbezogen worden sind. Marx Stürler erhielt 12 lb 10 ß «usz bevelch eins rats von wegen sins abgesprochen huses by den Barfueszen» und der Müller Hans Beckel 36 lb 5 ß «für dy besserung siner huser by den Barfuossen so im dy ladenhern usz erkantnus eins rats abkoufft». Ferner ist eine Einnahme vermerkt aus dem Erlös «usz altem holtz unnd zieglen so von her (Marxen Stürler) hüslin by den Barfuszen komen ist». Der Kirchhof der Barfüßer war übrigens seit 1499/1500 als städtischer Holzplatz benützt worden.

Nur vereinzelte Korrektionen erfolgten in der späteren Zeit, unter den andersgearteten Entwicklungsbedingungen für die Stadt im 17. und 18. Jahrhundert. Anschaulich berichtet Johann Heinrich Bieler über die 1759/60 beim Blumenplatz und Kronengäßlein durchgeführte und beifällig aufgenommene Korrektion: «Den 15. und 17. November Ao. 1759 ist ein Stuck von der Rosencrantz Mauren auffem Blumenplatz, hinden aus auf der Bürseck stoßend, oberhalb dem Gewölb, doch ohne Unglück eingefallen. Solches verursachte, daß den 24. dito U. G. H. erkandt, daß das hochlobl. Bauambt die Häuser am Chronengäßli, 1. der Rosencrantz, 2. Frau Elsnerin Sattlers Haus, 3. H. Elsners Schuemachers Haus, 4. Frau Charli Grembers Haus und 5. H. Holtzachs Glasers Haus solle an sich kaufen, selbige niederreißen und anstatt diesen eine schöne, gerade Straß bauen solle. Anfangs December ist dieser Kauf geschlossen, alwo für No. 1 5000, No. 2 6000, No. 3 4000, No. 4 3000 und No. 5 2000 lb, Summa 20 000 lb bezahlt und die Häuser geraumbt worden sind. Im Januar-Mertz ist das Fundament am Bürseck beim Rosencrantz mit großen Kösten und gutem Wetter verfertiget worden. Nachgehents wurde rechts an H. Rathsherr Meyers Haus und links am halben Rosencrantz bis im Augst eine dicke Mauren gebauen. Medio Augst hat man das erste Mal zu Fuß durch die neue Straß gehen können, alwo wirklich dasige samtliche Blumenplätzler und Chronemer Nachbern paarweis bis in die neue

halbe Straß einander nach allen Ceremonien bewillkومت, complementirt und in die neue Nachbarschaft recomendirt. Auch hatten sie selbigen Nachmittag alle Arbeiter mit einem Glas Wein, Käs, Brod und Würst regalirt». Die «bey Anlegung der neuen Strasse vom Blumenrain gegen die Rheinbrücke» nicht benötigte Platzhälfte hinter dem Rosenkranz gegen den Birsig ist dem Besitzer 1784 gegen Revers vom Rat überlassen worden.

1765 folgte die Korrektion am Blumenrain. Auch hierüber enthält die Beschreibung Bieliers typische Einzelheiten: «Anfangs Januar hatten U. G. H. wegen enger Passage am Blumenrain das Bütrolfische Schuemachers Haus und das Ottische Dischmachers Eckhaus an sich gekauft, wegen weilen man gesinnet dasige Straß breiter zu machen, weilen dasige Nachbern, H. D. Geymüller, H. Mechel, Küeffer und die Eglische Wittib, auch H. Rahtsherr Rosenmund schon etlichmal wegen ereigneten Unglicker klagend vor U. G. H. gekommen. Anfangs Mertz hat man obige zwey Häuser was nöthig war abgebrochen und eine von Mstr. Bierman dem Steinmetz Fundamentsmauren gebauen. Man hat auch wegen der Gräde Joh. Lämmli Peruquiers Haus, wohl bezalt, abkaufen wollen. Er aber wolte solches in der größten Unvernunft um den gebotenen Preis nicht lassen, sondern geglaubt, U. G. H. müessen es haben. Mithin hat man ihme seinen Schandecken gelassen und er hat dadurch gezeigt, daß er schon längst ein unvernünftiger, wüester, intressirter Gassenlächler war, der nicht nur dasige Nachbern, sondern auch viele Burger zu Feinde gemacht». Friedlicher verlief die 1781 ausgeführte Teilkorrektion «zu oberst der Rebgaß unweit dem Riehentor, um der schmahlen strasse alda bessere gelegenheit und breite zu geben», wozu das Bauamt die Eckbehausung erwarb und abrechen ließ und das hinter der neuen Straßenlinie verbleibende Land dem Verkäufer gegen Revers wiederum zur Benützung übergab. Seit 1718 verlangten die Anwänder an der Schneidergasse und auf dem Andreasplatz in wiederholten Bittschriften den Abbruch der St. Andreaskapelle zur Schaffung von mehr Raum und zur vermehrten Sicherung gegen Brandgefahr. «Der Eingang von der Schneidergasse zwischen den Eckhäusern ist nur 6 Schuh breit. Gleich inwendig des zugangs ist das Spacium zwischen den Häusern und der Kapelle an einem Eck 9 Schuh, am andern 10 Schuh breit. Rechter Hand im Hintergehen ist der Weg an einem Ort 10 Schuh, am andern 12 Schuh breit. Auf der Bergseite gegen den Nadelberg ist der Platz zwischen der Kapelle und den Häusern 20 Schuh breit. Auf der vierten Seite, wenn man wiederum der Schneidergasse zugeht, ist der Weg 12 Schuh breit.» Nachdem die Anwänder durch Subscription schließlich 100 Neuthaler beitrugen, wurde 1791 diese Korrektion endlich ausgeführt.

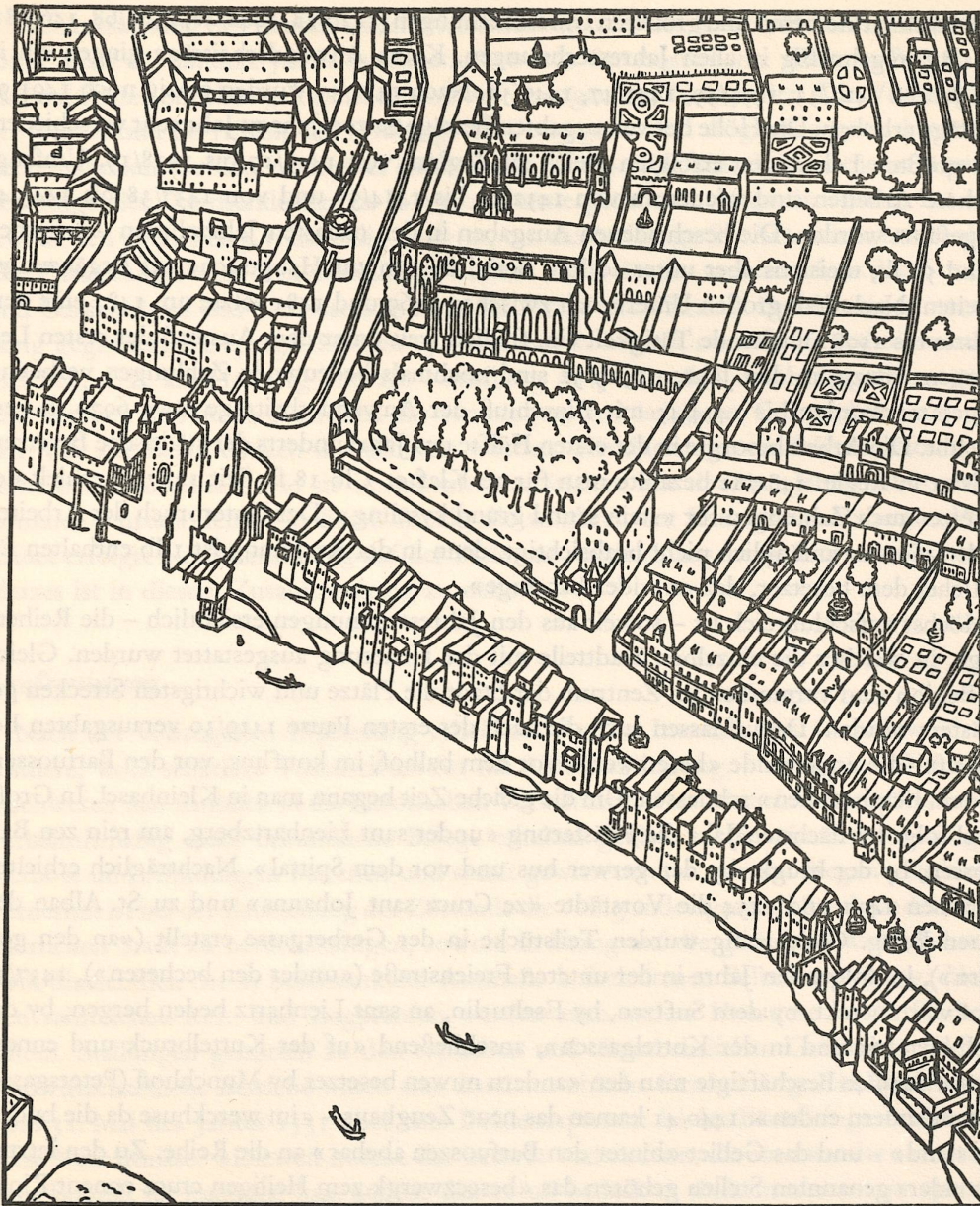
#### *Straßenpflasterung*

Eine weitere bedeutungsvolle Etappe in der baulichen Entwicklung bildete um 1417 der Entschluß des Rates, die wichtigsten Straßen, Gassen und Plätze pflastern zu lassen. Mit dieser Maßnahme wurde der Übertritt vollzogen aus der Reihe der kleinen und ruhigen Landstädte zur Gruppe der modernen, dicht besiedelten und von regem Verkehr erfüllten

1420  
Pflasterung

städtischen Zentren im damaligen Europa. Im Vergleich mit anderen Städten geschah dies verhältnismäßig spät. Lübeck besaß seit 1158 Trottoirs aus Holzbohlen und Knüppel-  
dämme als Fahrwege, schon um 1350 waren alle wichtigeren Straßen mit Granitkopfsteinen  
gepflastert (Völckers). Auch in Brügge war Ende des 13. Jahrhunderts der größte Teil der  
Straßen gepflastert (Flesche), und zwar die Hauptstraßen in ganzer Breite mit Kopfstein-  
pflaster, die Nebenstraßen dagegen nur in der Mitte, das Pflaster wurde seitlich durch  
Eichenschwellen zusammengehalten, die untereinander mit Eisendübeln verbunden waren.  
Zwischen 1280 und 1300 sind bereits über 50 Straßen außerhalb der ersten Umwallung ge-  
pflastert. Erneuerungsarbeiten erfolgten während des ganzen 14. Jahrhunderts, und da man  
im Unterschiede zum heutigen Verfahren das frische Pflaster einfach über das verbrauchte  
bisherige legte, so begann sich in Brügge das Straßenniveau zu erhöhen, in den Verkehrs-  
straßen mehr (bis zu 1 m) als in den stilleren Gassen (0,21–0,34 m). Unter den italienischen  
Städten war Florenz am frühesten (13. Jahrhundert) durchgängig mit stehenden Ziegeln  
und an allen bevorzugten Stellen mit Platten gepflastert, im 14. und 15. Jahrhundert folgte  
der konsequente Einbezug weiterer Straßen und der Plätze. Venedig begann im 14. Jahr-  
hundert, Rom, Mailand, Cremona, Piacenza, Ferrara, Bologna, Perugia, Assisi haben im  
15. Jahrhundert die Neuerung eingeführt, Siena und Neapel erst zu Beginn des 16. Jahr-  
hunderts (J. Burckhardt).

Die Ortsbezeichnungen «an den Swellen» an der oberen Freienstraße und anderwärts,  
sowie die 1352 bezeugten Steintritte im Martinsgäßlein weisen darauf hin, daß an jenen  
Stellen, wo die Beschaffenheit des Bodens es erforderte, schon vor der Pflasterung die  
Begehbarkeit durch besondere Vorkehrungen erleichtert worden ist. Diese Vorläufer si-  
cherten den Durchgang an schwierigen und vielleicht auch den Übergang an wichtigen  
Stellen. Jetzt aber wurde die ganze Fläche mit einem in Sand gebetteten Belag von zu-  
rechtgehauenen Rheinkieseln versehen. Diese Pflasterung vermochte weitergehenden An-  
sprüchen zu genügen. Sie bot vor allem die für eine starke Frequenz und für den Wagen-  
verkehr notwendige solide Grundlage. Sie förderte außerdem die rasche Ableitung des  
Wassers in die Agden und beseitigte das bisherige Übel, das Aufweichen des Bodens und  
die Bildung des oftmals drastisch geschilderten Straßenkotes und Staubes in den mittel-  
alterlichen Städten. Mit dem neuen harten Belag war es möglich, durch regelmäßige den  
Anwändern überbundene Reinigung – in Basel seit 1466 jeden Samstag – die Straßen,  
Gassen und Plätze dauernd sauber zu halten. Die Arbeit begann um 1417. In der Jahres-  
rechnung 1417/18 geben hierüber drei Posten Auskunft: «Item Slienger 4 lb fur sin erbeit  
so er gehebt hat von des beseczwerck wegen», ferner: «Item so ist geben uff das besecz-  
wergk disz jares 1291 lb 13 β 10 d zuo den 238 lb 2½ β so des erren jares uff daz besecz-  
werck von den raeten genomen ist uber alles daz gelt so jederman von sinen huseren  
vor denen besetzt ist worden geben hett». Unter den Einnahmen sind sodann auch die  
Anwänderbeiträge verbucht: «Von Slienger von beseczwerck wegen so er von den husern  
uff genomen hat 348 lb 2½ β.» Von da an figurieren die Ausgaben für das «besetzwerck»



*Abb. 12. Ausschnitt aus dem Stadtplan von Matthäus Merian 1617: Die Vorstadt vor dem Kreuztor (Totentanz) und der innere Teil der St. Johannsvorstadt.*

mit einzelnen kleineren und größeren Unterbrechungen (1420/28, 1446/48, 1466/68, 1469/81, 1482/87) regelmäßig in allen Jahresrechnungen. Keine Anwänderbeiträge gingen ein in den Jahren 1422/33, 1435/39, 1443/47, 1449/52. Nach 1452/53 wurden einzig noch 1491/96 Beiträge erhoben. Die Höhe der verausgabten Beträge ist von Jahr zu Jahr sehr verschieden. Die größten Leistungen erfolgten gleich zu Beginn, von 1416/17 bis 1418/19. Umfangreichere Arbeiten sind wiederum von 1432/33 bis 1434/35 und von 1437/38 bis 1443/44 ausgeführt worden. Die bescheidenen Ausgaben in den nächsten Jahrzehnten – zwischen 6 und 50 lb, meistens aber unter 20 lb – beziehen sich zur Hauptsache auf Ergänzungsarbeiten. Nach dem großen Unterbruch zwischen 1469 und 1481 setzte um 1487 eine vermehrte bis 1508 anhaltende Tätigkeit ein, freilich weit unter dem Ausmaß der ersten Leistungen. Einzig in den Jahren 1529/31 sind nochmals bedeutende Zahlungen verbucht. Insgesamt wurden bis 1444/45 mit Einschluß der Anwänderbeiträge etwa 6970 lb verausgabt. Die Arbeit besorgte in der ersten Hälfte des Jahrhunderts der städtische Besetzermeister in Regie. 1481/82 bezahlte man für 20 Klafter 3 lb 18 β. Seit 1487/88 erhielt der Besetzer auch Zahlungen für «stein sannd grund kyszling». Der Unterbruch der Arbeiten nach 1469 war anfänglich nicht beabsichtigt, denn in der Rechnung ist 1 lb enthalten für «Michel dem besetzer, daz er wider har zuge».

Höchst aufschlußreich ist – soweit aus den Jahresrechnungen ersichtlich – die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Stadtteile mit der Neuerung ausgestattet wurden. Gleich zu Beginn sind vermutlich im Zentrum der Stadt die Plätze und wichtigsten Strecken gepflästert worden. Darauf lassen auch die nach der ersten Pause 1429/30 verausgabten Beiträge für das ergänzende «besetzerch vor dem ballhof, im koufhus, vor den Barfuossen, by dem richtbrunnen» schliessen. Um die gleiche Zeit begann man in Kleinbasel. In Großbasel folgt im nächsten Jahr die Pflasterung «under sant Lienhartzberg, am rein zen Barfuossen, by der brugk, by der gerwer hus und vor dem Spittal». Nachträglich erhielten zwischen 1432 und 1434 die Vorstädte «ze Cruz sant Johans» und zu St. Alban den neuen Belag. Gleichzeitig wurden Teilstücke in der Gerbergasse erstellt («an den gewern»), im folgenden Jahre in der unteren Freienstraße («under den becheren»), 1437/38 «am vischmerckt, by dem Suftzen, by Eselturlin, an sant Lienhartz beden bergen, by der Welhinen hus und in der Kuttelgassen», anschließend «uf der Kuttelbruck und ennent Rins». 1439/40 beschäftigte man den «andern nuwen besetzer by Munchhoff (Petersgasse) und an andern enden». 1440/41 kamen das neue Zeughaus – «im werckhuse da die buchsens stand» – und das Gebiet «hinter den Barfuoszen abehar» an die Reihe. Zu den letzten besonders genannten Stellen gehören das «beseczwerck zem Heiligen cruz ennent Rins» (1444/45), «am Höwberg» (1448/49), «by dem muoszhusz» in der Spalenvorstadt (1487/89), «by dem Kornmergktbrunnen» (1491/92), in der «gassen by den Augustiner» (1491/93), «by sannt Niclaus enet Rins» (1495/96). Erst im Juni 1546 «begann man die Rebgasse von der Clarakirche bis zum Rheintor mit Kieselsteinen zu pflästern» (Gast). Der Besetzer erhielt damals für 378 Klafter 75 lb.

Die Ausstattung des ganzen städtischen Straßennetzes mit Kieselpflasterung erforderte somit mehr als hundert Jahre. Systematisch wurde der Ausbau vor allem zu Beginn betrieben, später offenbar gelegentlich und auf Drängen der Nutznießer. Die Vorstädte zu St. Johann und St. Alban, der Heuberg, die Petersgasse und Augustinergasse kamen als verkehrsärmere Gebiete erst später an die Reihe, ebenso Kleinbasel. Bei Erneuerungen in den folgenden Jahrhunderten (z. B. 1760 Münsterplatz und Augustinergasse) hat man jeweils den alten Belag vollständig entfernt, um das bisherige Straßenniveau beizubehalten. Die Pflasterung folgte dem natürlichen Verlauf des Geländes und bewahrte den Straßen- und Gassenzügen und der Beschaffenheit der Plätze und Plätzlein ihr bisheriges mannigfaltig gegliedertes Gepräge. Erst im 19. Jahrhundert begann man die Verhältnisse auszugleichen, z. B. am Heuberg und am Nadelberg im Jahre 1848 durch Abgraben starker Erhöhungen und durch Ausfüllen der Senkungen, und bei dieser Gelegenheit ist da und dort der alte Belag einfach überschüttet worden. Nivellierungen und Korrekturen aus ästhetischen Gründen, wie sie in italienischen Städten seit dem 14. Jahrhundert vorgenommen wurden, fehlen in Basel. Einzig die anlässlich der Errichtung der neuen Pfalzmauer erfolgte Niveauerhöhung auf der Pfalz zur Angleichung an die Höhe des Münsterplatzes ist in diesem Zusammenhang zu nennen.

### *Straßenreinigung*

Nach der vollzogenen Pflasterung erließ der Rat im Interesse des Gemeinwohls besondere, wohl schärfere Vorschriften für die Abfallbeseitigung. Verschiedene Umstände erschweren den Einblick in die historischen Verhältnisse. Zunächst sind nur spärliche und verhältnismäßig späte urkundliche Belege erhalten geblieben, die überdies vorwiegend Verbote und Ahndungen betreffen und somit gewissermaßen nur das Negativ darbieten. Fernerhin ist bei der Beurteilung der Zustände die völlig andersgeartete Struktur der mittelalterlichen Stadt zu berücksichtigen, sowohl in Bezug auf die geringere Wohndichte als auch hinsichtlich der in beschränktem Ausmaße beibehaltenen Selbstversorgung. Neben den zahlreichen Reit- und Zugpferden wurden auch andere Haustiere in der Stadt gehalten. Stallungen gehörten zu den typischen und unentbehrlichen Gebäuden. Kleinere landwirtschaftliche Betriebe waren eine durchaus übliche Erscheinung. Ein Fünferspruch vom 31. Mai des Jahres 1531 über eine Dohlenreparatur in der Bäumleingasse illustriert diese Verhältnisse: «Dieweil nunme der heuwet vorhandenn, darum man der strassen by dem Boumli nit manglen kan, sollent die, so uff bedachter tholenn obern arm sytzendt, das loch der tholenn, so zu dem Boumli geoffnet, inn acht tagen widerun zumuren beschliessen und vermachen, das man da faren unnd die strassen pruchen möge». Das allgemeine Bild und die hygienischen Verhältnisse im einzelnen entsprechen daher sicherlich den Zuständen, wie sie heute noch in Landstädtchen zu finden sind. Unter dem Eindruck der katastrophalen Verschlechterung und nunmehrigen absoluten Unzulänglichkeit der

alten hygienischen Einrichtungen im 19. Jahrhundert, nach der eingetretenen Verdoppelung und Verdreifachung der ursprünglichen Bevölkerungszahl und nach der sozusagen restlosen Verstädterung der Lebensbedingungen, hat man aus den alten Nachrichten übertriebene und in unzulässiger Weise verallgemeinerte Vorstellungen von dem starrenden Schmutz in den mittelalterlichen Städten abgeleitet. Der aufklärerische und fortschrittsgläubige Einschlag im Denken des 19. Jahrhunderts förderte überdies das Entstehen solcher verzerrter Bilder.

Für die Geschichte der Abfallbeseitigung und der Wohnungshygiene der Stadt Basel bieten die speziellen Arbeiten von Gutherz, Sikemeier und Mauderli eine übersichtliche Zusammenstellung des urkundlichen Materials. Die mit der Erstellung des harten Belages in der inneren Stadt gebotene Möglichkeit zur vermehrten Sauberhaltung hat der Rat 1417 alsbald benützt, um die Bewohner auf eine neue Ordnung zu verpflichten. Durch Ausruf auf dem Kornmarkt wurde öffentlich bekanntgegeben: daß niemand «deheinen mist, wüschetten, kumber, wust noch unrat hynnanthyn use für syn thüre uhs an die gassen schütte noch trage als lang zit dahar ist geschähen». Für die Stallungen abseits von den eigentlichen Stadtgassen ist eine Erleichterung eingeräumt worden: «Aber den so in den nebet gesselin gessen, do nit lantstraße sind, will man gönnen iren mist für ir thüren ze slahende.» Für die «rechten lantstrohsen», d. h. für die zu den Stadttoren führenden Ausfallstraßen und die fünf Vorstädte dagegen galt ebenfalls, daß «nyemand keinen mist me für sin huse slahe noch ligen lasse». Hauskehricht und gewerbliche Abfälle durften fortan in Großbasel einzig am Birsig und Rhein abgeladen werden. Besondere Beauftragte hatten die Beachtung dieser Vorschriften zu überwachen und waren befugt, Zuwiderhandelnde mit Geldbußen zu belegen. Noch im Verlaufe des 15. Jahrhunderts wurden nach dem Ausbau der Pflasterung und der weiter gediehenen Ausbildung innerstädtischer Verhältnisse die Vorschriften verschärft. Seit 1466 galt das Gebot, «dz jedermann in der stat und vorstetten alle sambstag sinen buwe vor sinem huse, oder wo der lyt in den gassen und bsunder an der stat innre usfuren und dennen tun sol». Auch das Ausüben der Handwerke und das Lagern von Material auf den Gassen wurde hinfert verboten. Die zunehmende Bedeutung der Gassen für den durchgehenden Verkehr wird entscheidend. Die fortschreitende Verengung des verfügbaren Bodens zwingt zu neuen Maßnahmen. Seit 1546 dürfen ebenfalls Bauschutt und Aushub lediglich an bestimmten Plätzen deponiert werden, in Großbasel «eintweders zu dem thurn der am Oug („Dorn-im Aug“) hinder des Abbts von Lützell Reben by Spittels Schuren oder zu des Brunnenmeisters thurn in Spalen Vorstett», in Kleinbasel nach besonderer Weisung des städtischen Lohnherrn. Allen diesen Vorschriften kommt in erster Linie eine erzieherische Bedeutung zu. Die Alteingesessenen hatten sich den veränderten, die vom Lande Zugewanderten den ihnen neuen städtischen Verhältnissen anzupassen. Die in Fünferurteilen und in Ratsverboten festgestellten Mißstände sind eher vereinzelt, durch mangelnden Gemeinschaftssinn Weniger verursachte. Da die Stadt die Kehrichtsabfuhr und die Straßenreinigung bis in das 19. Jahrhundert den

Bewohnern überbunden hatte und lediglich durch Verordnungen für ihre Durchführung sorgte, ist der allgemein erreichte Zustand sogar ein erstaunlich günstiger.

### *Gruben, Ehgräben, Dohlen*

(Abb. 13)

Verwandte Regelungen bestanden für die Ableitungen aus den Abtritten (Privaten). Auch diese später viel geschmähten, weil nunmehr ungenügenden und gefährlichen Einrichtungen, waren ursprünglich sinnvolle und zweckentsprechende Neuerungen gewesen. Die Tatsache, daß sie von den Benützern gemeinschaftlich angelegt und unterhalten wurden, ergibt wiederum einen Hinweis auf das sukzessive Entstehen der städtischen Sozietät. Einfacher Art waren die Einrichtungen, solange eine Stadt vorwiegend aus nahe zusammengerückten landwirtschaftlichen Betrieben bestand, da genügte die Ableitung in die eigene Mistgrube. Sobald sich aber rein städtische Siedlungsteile auszubilden begannen, mußten besondere Vorkehrungen getroffen werden. Wohl eine der ältesten Maßnahmen dieser Art waren die auf den einzelnen Liegenschaften errichteten ausgemauerten Gruben, über denen mitunter die Abtritte mehrerer Häuser («Türme») standen. Ihr Inhalt mußte in regelmäßigen Abständen ausgeräumt werden, diese Arbeit besorgten die Totengräber. In späterer Zeit, als die Mauern undicht geworden oder gar bei Neuerstellungen absichtlich undicht belassen wurden, kam es oft vor, daß beträchtliche Intervalle entstanden zwischen den einzelnen Räumungen.

Neben dem im alten Basel weit verbreiteten Gruben-System erscheinen die «Ehgräben» nur vereinzelt. Bei dieser Einrichtung mündeten die Ausläufe der Abtritte in einen Graben zwischen den Häusern, ein Wasserruns besorgte die Reinigung. Ehgräben bildeten einen typischen Bestandteil von Städten, in denen die Häuser, wie z. B. in Zürich, durch schmale Bauwiche (zirka 1 m) voneinander getrennt, mit der Giebelseite an der Straße standen. Bei der in Basel seit der Erweiterung der Burchardschen Stadt vorherrschenden Bauart mit geschlossenen Fassadenfluchten sind sie dementsprechend selten bezeugt. Das bekannteste Beispiel war der Ehgraben, der «zwueschent der rebluetten und der schuomachern zuenffthueseren genannt zer Glogken und Rebman huß an der Frigen straß geleege von derselben Frygen straß uentz in die Wyßen gassen dienet und gat». Abgesehen von den übrigen Nachteilen eines solchen offenen Grabens bestand in diesem Falle noch der Mißstand, daß «derselb eegraben hinden zuo gegen der Wyszen gassen ein uszganng in die Wyszen gassen hat, davon sich Hanns Ballierer und andere in der Wyszen gassen geseessen beclagt habent, wie das das reggen wasser zuo ettlichen zitten, so große regen sigent, den wuost und unsueberkeit usz demselben eegraben in die Wissen gassen fuer ir hueser trage, daselbst blib ligen, davon si ouch unluest und boesen gesmagk inn iren huseren und ouch uff der strasz empfangent, das inen unlidlich weer». Das Urteil der angerufenen Fünfer lautete ebenso salomonisch wie ländlich-sittlich, daß die Benützer des



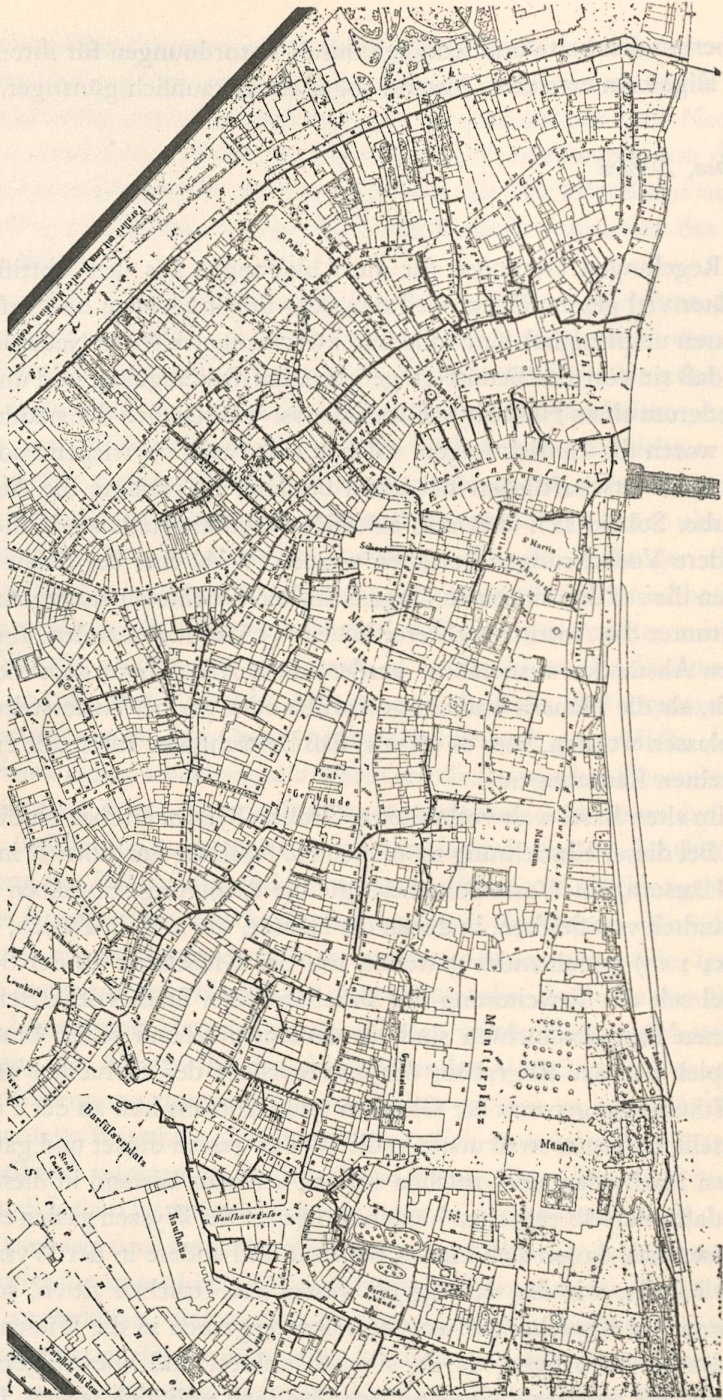


Abb. 13. Ausschnitt aus dem Stadtplan von L. H. Loeffel 1857/59: Mittelalterliches Doblensystem Großbasels, eingezeichnet von Karl Steblin. Original Staatsarchiv Basel.

Ehgrabens inskünftig nach jedem großen Regen «die strass vor dem ee graben hindenzuo in der Wiszen gassen tuon rumen».

Technisch überlegen und den städtischen Verhältnissen hygienisch entsprechend war das in Basel ziemlich häufig angewendete Dohlen-System. Wie weit seine Anfänge zurückreichen, ist nicht überliefert. Ein Zusammenhang mit früheren römischen Einrichtungen ist bisher nirgends festgestellt worden. Möglicherweise entstand dieses System in Verbindung mit den Brunnenwerken und den seither angelegten «Agden» zur Wegleitung des Abwassers. Die unterirdisch verlegten, durch Wasser aus Runsen gespülten und in den Birsig oder direkt in den Rhein geführten Ableitungen mußten ebenfalls von den Benützern selbst erstellt und unterhalten werden. Ihr Bau setzte erst recht die Verständigung mit den Nachbarn voraus, und die kostspieligen Einrichtungen von oft beträchtlichem Ausmaß überstiegen auch die Kräfte Einzelner und Weniger. Die Bewohner bildeten daher Genossenschaften für die Anlage und den Unterhalt der gemeinsam benützten gemauerten Hauptkanäle, die Abzweigungen in die einzelnen Häuser hatten jeweils die Besitzer zu besorgen. Jede Genossenschaft übertrug die Verwaltung und Leitung ihres Unternehmens einem aus ihrer Mitte gewählten Dohlenmeister. Die Räumung der Dohlen besorgten ebenfalls die Totengräber. Durch Eid waren diese verpflichtet, den Verlauf der Kanäle geheimzuhalten, wohl ebenso sehr zur Sicherung der einzelnen Liegenschaften wie der ganzen Stadt gegen das Einschleichen Fremder. Daß oftmals Streitigkeiten in den Genossenschaften über die Pflichten des einzelnen Anwänders entstanden und den Fünfern zur Schlichtung vorgelegt wurden, war naheliegend, und daß die bei solchen Gelegenheiten vorgebrachten Klagen sich mit unerquicklichen Zuständen zu befassen hatten, ebenso zwangsläufig. Undichte und eingebrochene Stellen in den Kanälen verursachten häufig Schäden an benachbarten Gebäuden oder an der Allmend und bedingten teure Grabungen und Reparaturen. Verschiedentlich wurde bei solchen Anlässen versucht, die Stadt für den Unterhalt von Leitungen in der Straßen-Allmend verantwortlich zu machen, vor allem unter Hinweis auf die Schädigung der Kanäle durch den Wagenverkehr. Stets aber sind derartige Ansinnen von den Fünfern abgewiesen worden. Der Rat begnügte sich bis zum Erlaß der Dohlen-Ordnung im Jahre 1741, ihm vorgetragene interne Streitfragen der Dohlengenossenschaften abzuklären und die Entschädigungen an die Totengräber festzusetzen. Die aus der bisherigen Praxis der Fünfer und aus den Satzungen der Dohlengenossenschaften in die neue Ordnung übernommenen Richtlinien wurden ergänzt durch die Verpflichtung der «Dohlen-Inspektoren» der einzelnen Genossenschaften, für die regelmäßige Reinigung der Leitungen zu sorgen. Je größer die Zahl der Beteiligten wurde und je rascher seit dem Ende des 18. Jahrhunderts mit der Erleichterung der Niederlassung und mit dem freien Zugsrecht die Anwänder wechselten, desto schwieriger gestaltete sich die Gewährleistung des genügenden Unterhaltes. Erst mit der Dohlen-Ordnung von 1865 wurden alle öffentlichen und privaten Agden und Dohlen der staatlichen Aufsicht unterstellt.

Charakteristisch für die Organisation der Abfallbeseitigung in Basel ist somit die Anwendung verschiedener Systeme, die alle nach- oder nebeneinander auf privater und genossenschaftlicher Grundlage geschaffen worden sind. Bei ihrer Berührung mit der öffentlich-rechtlichen Sphäre wurden sie nach den überlieferten baurechtlichen Richtlinien behandelt, sowohl bei ihrem Hinübergreifen in Allmend als auch hinsichtlich der Rechte und Pflichten Einzelner gegenüber dem Nächsten und der Gemeinschaft. Als Ganzes ergab sich ein kompliziertes Gebilde aus verschiedenartigen und ungleichwertigen Teilen, von denen jeder schließlich weit über sein Leistungsvermögen hinaus beansprucht worden ist. Zeitgenossen, die durch Vergleiche mit den Verhältnissen in anderen Städten sich ein Urteil zu bilden vermochten, haben diese Anlagen in Basel als aner kennenswerte Leistungen bezeichnet. Petrus Ramus (1571) und Theodor Zwinger (1577) berücksichtigen dabei freilich nur die Dohlen als zeitgemäße Einrichtungen. Besonders die Äußerung von Zwinger ist wertvoll: «Die Kloaken der Stadt sind zwar keine Prachtbauten, aber zahlreich und sicherlich der Beachtung wert; sie münden in den Rhein und Birsig, liegen unter der Stadt, und diese ist gewissermaßen, wie einst Rom, mit unterirdischen Kanälen versehen.» Das Urteil von Ramus ist von Interesse, weil darin – wenn auch in unrichtiger Erklärung der Zusammenhänge – die wichtige Funktion des Birsigs vorangestellt wird. Neben dem Birsig haben der Rümelinbach und die übrigen Teiche ähnliche Leistungen überbunden erhalten. Aber zum eigentlichen Stadtbach – dem man alles zuführte und zur Weiterleitung übergab, dessen man sich entledigen wollte – ist infolge seines alleinigen Weges durch das städtische Zentrum nur der Birsig geworden. Da er bei Niederwasser das ihm anvertraute Gut kaum zu bewältigen vermochte und dieses bei Hochwasser seinen ungestümen Lauf gefährlich behinderte, mußte der Rat als einzig Verfügungsberechtigter über dieses öffentliche Wasser notgedrungen die regelmäßige Reinigung der baslerischen cloaca maxima auf eigene Kosten vornehmen lassen, während bei den Teichen die Reinigung selbstverständlich den Teich-Korporationen überbunden blieb.

#### *Birsig und Rhein*

Den «Birsegk ze rumen», die «lanndfesty im Birsegk ze machen», «das wuor vor Steynen thor» in Stand zu halten, bei Hochwassergefahr Wachen zu stellen, um rechtzeitig das Gatter beim Durchlaß in der Stadtbefestigung hochziehen zu können, alle diese Obliegenheiten erforderten jährlich öffentliche Mittel. Dazu kamen im 16. Jahrhundert große Auslagen für die Behebung der Hochwasser-Schäden in den Jahren 1519, 1529, 1530. Beim ersten dieser Hochwasser riß der Birsig «den schwibogen bim thor, do er sin inlouff hat, mitsampt der muren hinweg». Die Reparatur kostete 87 lb 3 β. «Für ein vererung» erhielt überdies «meister Hans Ougsten, als er an dem buw an den Steinen gewerck hatt» 7 lb 16 β. Außerdem mußte das Wuhr bei Binningen neu angelegt werden, wofür, ohne Einschluß der Materiallieferungen (Holz, Eisen), 765 lb 16 β 9 d verausgab worden

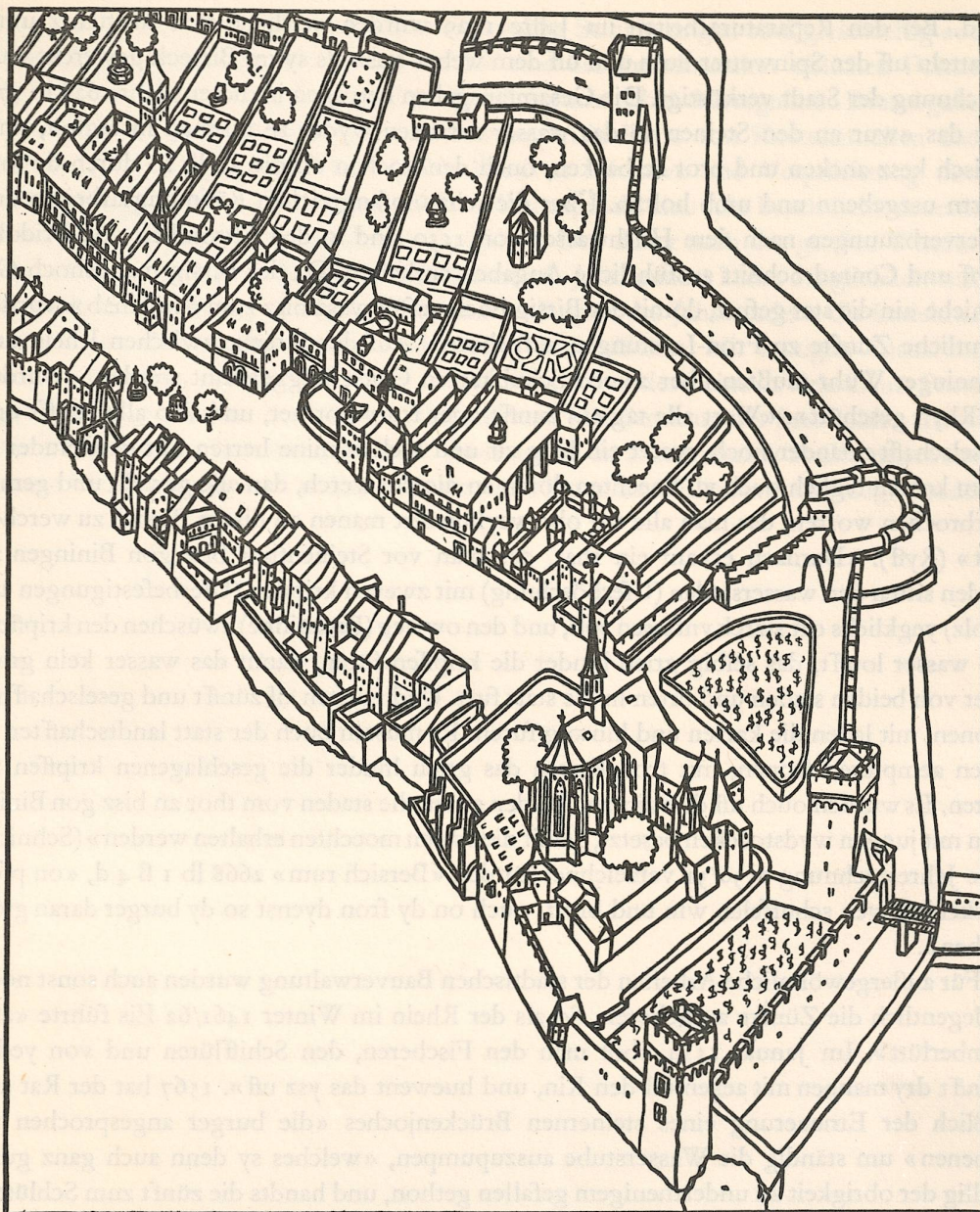


Abb. 14. Ausschnitt aus dem Stadtplan von Matthäus Merian 1615: Äußerer Teil der St. Johannisvorstadt. Im Vordergrund der Thomasturm, rechts das St. Johann Tor und das 1623 erbaute Bollwerk.

sind. Bei den Reparaturarbeiten im Jahre 1529 wurden «ettliche von Muttentz unnd Bratteln uff der Spinwetter husz und uff dem weber husz als sy im Birseck gewerckt» auf Rechnung der Stadt verköstigt. Die Gesamtausgaben betruhen in diesem Jahre 628 lb 17 ß für das «wur an den Steinen so das wasser zerrissen wyder ze machen in taglon, umb fleisch kesz ancken und brot ze backen, ouch den kochen on die 28 lb so durch dy lonherrn uszgebenn und umb holtz». Über die sehr umfangreichen Räumungsarbeiten und Uferverbauungen nach dem Hochwasser von 1530 sind in den Chroniken von Fridolin Ryff und Conrad Schnitt ausführliche Angaben enthalten. Da der Birsig mannhoch Geschiebe «in die stat gefurt, domit der Birsig hoch gefült wasz bisz zum Rin hinab» wurden sämtliche Zünfte zu Fron-Leistungen aufgeboten. Auf der Strecke zwischen Rhein und Binninger Wuhr mußten über 20 000 Schubkarren Grien weggeräumt werden, «wurden in Rhyn geschütt». «Wart alle tag ein zunfft oder trü verortnet, und also alle zünfft und geselschafft einander noch, weret ein lang zit und hielten mine herren nüt destminder in irem kosten teglich ouch vil knechten doran an diesem werch, dan alle gewelb und gemur zerbrochen worren, das man alle tag ob zweyhundert manen an disem Birsich zu werchen hat» (Ryff). «Darnach erkant ein rhat, das man vor Steinenthor bisz gon Biningen zu beden sitten den wasserstaden (Uferböschung) mit zweyen kripffen (Uferbefestigungen aus Holz) yegklichs ort starck ynfassen solt, und den owweg (Bachrinne) zwüschen den kripffen, do wasser loufft, das selbig grien hinder die kripffen füren, damit das wasser kein grien mer von beiden staden und orten in die statt furt. Und musten all zünfft und geselschafften fronen, mit laden die karren und hinweg füren. Es musten ouch der statt landtschafften in allen aempteren fronen, mit troegkarren das grien hinder die geschlagenen kripffen zu füren. Es wurden ouch uff dise zitt ann beiden sitten die staden vom thor an bisz gon Biningen mit jungen wydstoecken besetzt, damit die staden moechten erhalten werden» (Schnitt). Die Jahresrechnung 1530/31 verzeichnet für den «Bersich rum» 2668 lb 1 ß 4 d, «on pffell bickel houwen schuffelen win und brott, ouch on dy fron dyenst so dy burger daran gton haben».

Für außergewöhnliche Arbeiten der städtischen Bauverwaltung wurden auch sonst noch gelegentlich die Zünfte aufgeboten. So als der Rhein im Winter 1461/62 Eis führte «alle zimberlütt». Im Januar 1514 «bot man den Fischeren, den Schifflüten und von yeder zunfft dry mannen mit aexen uff den Rin, und huewent das ysz uff». 1567 hat der Rat anläßlich der Erneuerung eines steinernen Brückenjoches «die burger angesprochen zu froenen» um ständig die Wasserstube auszupumpen, «welches sy denn auch ganz guttwillig der obrigkeit zu underthenigem gefallen gethon, und handts die zünfft zum Schlüssel und Beren ahngefangen den 4. tag nach wienechten. Dry stundt noch mitternacht zugen sy mit drummen und pfeifen ahn das werk, zogen ahn den wasserredern under vier malen und schichten by 12 stunden. Also auch hernoch alle zünfft, undt liessendt etliche zünfft diser handlung gleich einem fastnachspiel zu lieb nüwe fennlin machen, zugen also mit dem schöpfen uff die 3 wochen tag undt nacht mit den drummen uff den gassen» (Dybold Ryff).

Diese um ihrer Anschaulichkeit willen wertvollen Schilderungen sind gleichzeitig auch die letzten eindrucklichen Zeugnisse für die eine der im Mittelalter üblichen Formen städtischer Gemeinschaftsleistungen. Berücksichtigt man neben den regulären Bauausgaben im Stadthaushalt auch die übrigen, den Bewohnern in Form von Kostenanteilen übergebenen oder ihrer persönlichen und kollektiven Initiative und Verpflichtung überlassenen, so ergibt sich im Verhältnis zur Bevölkerungszahl eine sehr beachtliche dauernde Belastung der Gemeinde mit baulichen Aufgaben. Daß daher nach der großen Wendung in der städtischen Entwicklung seit dem späten 16. Jahrhundert keine Möglichkeit mehr bestand für neue bauliche Aufgaben, wie noch zu Beginn des Jahrhunderts die Errichtung des Rathauses eine gewesen war, wird um so verständlicher. Mit wenigen Ausnahmen bietet die städtische Baugeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts eine in viele kleine Posten aufgeteilte Liste sparsam betriebener Flickarbeiten. Die Struktur des Stadtbildes änderte sich nur unmerklich. Erst mit den im 18. Jahrhundert an akzentuierten Stellen errichteten privaten Prachtsbauten sind an alten Gassen und Plätzen neue Elemente eingefügt worden.